Vierter

Synodal-Bericht

der

deutschen Ev.-Luth. Synode

von

Missouri, Ohio u. a. Staaten

vom Jahre 1850.

Zweite Auflage.

St. Louis, Mo.
Druckerei der Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten.
1876.

Verhandlungen

der Deutschen Evangelisch-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und andern Staaten

bei der vierten zu St. Louis, Mo., vom 2—12. October 1850 gehaltenen jährlichen Versammlung derselben.

Uebersicht.

Synodalkörper im Jahre 1850.

Beamte der Synode:

(bei der diesjährigen Sitzung)

C. F. W. Walther, Präses; Dr. W. Sihler, Vicepräses;
L. W. Habel, Secretär; F. W. Barthel, Cassirer.

(Die neuerwählten Beamten werden am Schlusse des Berichts gemeldet werden.)

Namen sämmtlicher Synodalglieder.

1. Bei der diesjährigen Synodalversammlung anwesende Mitglieder.

A. Stimmberechtigte Prediger:

Name:	Postamt:
C. F. W. Walther, Pastor der Gemeinde in St. Louis, Mo.	St. Louis, Mo.
Dr. W. Sihler, „ „ „ „ Fort Wayne, Ind.	Fort Wayne, Ind.
A. Crämer, „ „ „ „ Frankenmuth, Mich.	Bridgeport, Saginaw County, Mich.
G. H. Jäbker, Pastor der Gemeinde in Preeble Township, Adams County, Ind.	Poughkeepsie, Adams County, Ind.
G. K. Schuster, Pastor der Gemeinde in Kosciusko, Marshall County, Ind.	Bremen, Marshall Co., Indiana.
F. Lochner, Pastor der Gemeinde in Milwaukee 2c., Wisconsin.	Milwaukee, Wis.
J. Seidel, Pastor der Gemeinde in Neudettelsau 2c., O.	Marysville, Union County, Ohio.
L. W. Habel, Pastor der Gemeinde in Pomeroy 2c., Meigs County, Ohio.	Pomeroy, Meigs Co., Ohio.
A. D. Stecher, Pastor der Gemeinde in Huntington und Columbia, Indiana.	Huntington, Ind.
Cl. Stürken, Pastor der Gemeinde in Logansport, Indiana.	Logansport, Ind.
O. Fürbringer, Pastor der Gemeinde in Elkhorn Prairie, Washington County, Illinois.	St. Louis, Mo., care of Rev. C. F. W. Walther.
H. Löber, Pastor der Gemeinde in Frohna, Perry County, Mo.	Apple Creek, Perry County, Mo.
G. A. Schieferdecker, Pastor der Gemeinde in Altenburg 2c., Perry County, Missouri.	Apple Creek, Perry County, Mo.
F. W. Scholz, Pastor der Gemeinde in Minden, Washington County, Illinois.	Nashville, Washington County, Illinois.
C. Strasen, Pastor der Gemeinde in Collinsville, Illinois.	Collinsville, Madison County, Illinois.

Name:	Postamt:
J. M. Johannes, Pastor an der Gemeinde in Sulphur Springs, Jefferson County, Missouri.	Sulphur Springs, Jefferson County, Mo.
J. G. Birkmann, Pastor der Gemeinde zum heiligen Kreuz, Monroe County, Illinois.	Waterloo, Monroe Co., Illinois.
H. Wunder, Pastor der Dreieinigkeits-Gemeinde in Centreville, Illinois.	Millstadt P. O., St. Clair Co., Ill.
A. Claus, Pastor der Gemeinde zu Neu-Melle, St. Charles County, Missouri.	Femme Osage, St. Charles Co., Mo.
J. Rennicke, Pastor der Gemeinde zum heiligen Kreuz, St. Clair County, Illinois.	Millstadt, St. Clair County, Illinois.
C. Schliepsiek, Pastor der St. Johannis-Gemeinde zu Pleasant Ridge, Madison County, Illinois.	Collinsville, Madison County, Illinois.
A. Ernst, Pastor der Gemeinde zu Eden bei Buffalo.	Water Valley, Erie County, N. Y.
Th. J. Brohm, Pastor der Gemeinde in New York.	320 9te Str. New York.
A. Lehmann, Pastor der Gemeinde zu Eisleben, Scott Co., Mo.	Cape Girardeau, Mo.

B. Gemeinde-Deputirte:

Name:	Postamt:
F. W. Barthel, Deputirter der Gemeinde in St. Louis.	St. Louis, Mo.
Gottl. Thieme, Deputirter der Gemeinde in Fort Wayne.	Fort Wayne, Ind.
Gottfr. Schmidt, Deputirter der Gemeinde in Altenburg.	Apple Creek, Perry County, Mo.
Christian Herrling, Deputirter der Gemeinde in St. Clair County, Illinois.	Waterloo, Monroe Co., Illinois.
Kraft, Deputirter der Gemeinde in Frankenmuth.	Bridgeport, Saginaw County, Mich.
Heinrich Johanning, Deputirter der Gemeinde in Monroe Co., Ill.	
Conrad Hille, Deputirter der Gemeinde in Pleasant Ridge.	Collinsville, Madison County, Ill.
Joh. Heinr. Biermann, Deputirter der Gem. in St. Salvador.	Elkhorn Prairie.
Weinhold, Deputirter der Gemeinde in Frohna.	Apple Creek, Perry County, Mo.
W. Launhardt, Deputirter der Gemeinde zu Centreville.	Millstadt P. O., St. Clair County, Ill.
A. Lemke, Deputirter der Gemeinde zu Milwaukee.	Milwaukee, Wis.
C. Retzlaff, Deputirter der Gemeinde zu Freistadt.	Milwaukee, Wis.

C. Berathende Prediger und Lehrer:

Name:	Postamt:
E. A. Brauer, Pastor zu Addison, Ill.	Addison, Ill.
A. Fritze, Hülfsprediger (?) in Allen und Adams County.	Root P. O., Allen County, Ind.
F. Wyneken } J. F. Bünger } Prediger der Gemeine in St. Louis, Mo.	St. Louis, Mo.
J. P. Kalb, Pastor der Gemeinde zu Jefferson City, Mo.	Jefferson City, Mo.
J. A. F. W. Müller, Pastor der Gemeinde in Central Township, St. Louis County, Mo.	St. Louis, Mo.
H. Fick, Pastor der Gemeinde zu Bremen bei St. Louis.	Bremen, St. Louis County, Mo.
A. Saupert, Pastor der Gemeinde zu Evansville, Ind.	Evansville, Ind.

Name:	Postamt:
E. O. Wolf, Pastor der Gemeinde zu Perryville, Mo.	Perryville, Perry Co., Missouri.
R. Lange, Pastor der Gemeinde in St. Charles, Mo.	St. Charles, Mo.
H. C. Schwan, Pastor der Gemeinde in Neu-Bielefeld, Mo.	St. Louis, Mo.
F. Auch, Missionar der Station Sibiwaing.	
L. Geyer, Pastor der Gemeinde zu Watertown, Wis.	Watertown, Wis.
G. Schaller, Pastor der Gemeinde zu Detroit, Mich.	Detroit, Mich.
Reisner, Pastor (bisher der Gemeinde zu Perryville).	
J. Ph. Best, Pastor der Gemeinde in Palmyra, Marion County, Mo.	Palmyra, Mar. Co, Mo.
W. S. Stubnatzi, Pastor der St. Johannis-Gemeinde zu Coopers Grove.	Coopers Grove, Cook County, Ill.
G. Küchle, Pastor der Gemeinde zu Dutchmans Point und Niles.	Dutchmans Point, Cook County, Illinois.
M. Eirich, Pastor der Gemeinde zu Chester, Randolph County, Illinois.	Chester, Randolph Co., Illinois.
A. Biewend, Professor J. Gönner. Rector } am College zu St. Louis.	St. Louis, Mo.
E. Roschke, J. C. Ulrich, J. F. Koch, Th. E. Bünger. } Lehrer der Gemeinde zu St. Louis.	St. Louis, Mo.

2. Bei der diesjährigen Synodalversammlung nicht anwesende Mitglieder.

A. Stimmberechtigte Prediger:

Name:	Postamt:
F. W. Richmann, Pastor der Gemeinde in und bei Lancaster, O.	Lancaster, O.
C. A. Th. Selle, Pastor der Gemeinde in und bei Chicago, Ill.	Chicago, Ill.
F. W. Husmann, Pastor der Gem. in Madison Township, Allen County, Ind.	Fort Wayne, Ind.
E. M. Bürger, Past. der Gem. in und bei Buffalo, N. Y.	Buffalo, N. Y.
E. G. W. Keyl, Pastor der Gemeinde in Baltimore, Md.	Baltimore, Md.
F. Sievers, Pastor der Gemeinde in Frankenlust, Mich.	
W. Hattstädt, Pastor der Gemeinde in und bei Monroe, Mich.	Monroe, Mich.
K. A. W. Röbbelen, Pastor der Gemeinde in Liverpool, O.	Liverpool, Med. Co., O.
G. Streckfuß, Pastor der Gemeinde in Willshire, Van Wert County, Ohio.	Willshire, Van Wert County, O.
P. J. Baumgart, Pastor der Gemeinde in Hocking County, O.	Logan, Hocking Co., O.
F. Nützel, Past. der Gem. in Harrison Tshp., Van Wert Co., O.	
F. J. Biltz, Pastor der Gemeinde in Dissen, Cape Girardeau County, Mo.	Apple Creek P. O., Cape Girardeau Co., Mo.
J. H. Ph. Gräbner, Pastor der Gemeinde in Frankentrost, Mich.	
A. Hoyer, Pastor der Gemeinde in Philadelphia.	
J. Trautmann, Pastor der Gemeinde zu Adrian, Mich.	Adrian, Lenawee Co., Michigan.
O. Clöter, Pastor der Gemeinde zu Saginaw City, Mich.	Saginaw City, Mich.
A. Detzer, Pastor der Gemeinde in Williams Coounty, O.	Bryan, Will. Co., O.
J. Bernreuther, Pastor der Gemeinde zu Mishawaka, Ind.	

B. Berathende Prediger und Lehrer:

Name:	Postamt:
C. Fricke, Pastor zu Indianapolis, Ind.	Indianapolis, Ind.
P. Heid, Pastor in Auglaize County, O.	Wapakonetta, Allen County, Ind.
J. G. Sauer, Pastor in Jackson County, Ind.	
E. J. Baierlein, Missionar in Bethanien, Saginaw Co., Mich.	
F. Hoffmann, Pastor zu Schaumburg, Cook County, Ill.	Schaumburg, Cook County, Ill.
J. G. Kunz, Pastor zu Elk Grove, Cook County, Ill.	Elk Grove, Cook Co., Ill.
E. J. M. Wege, Pastor in Morgan, Benton und Pettis County, Missouri.	Colecamp, Benton Co., Missouri.
A. G. G. Francke, Pastor in Lafayette County, Mo.	Freedom, Lafayette County, Mo.
C. F. Gruber, Pastor der Gemeinde zu Paitzdorf, Perry County, Missouri.	Apple Creek P. O., Perry Co. Mo.
Kühne, Pastor.	
Maier, Missionar der Station Shibohyangk.	
J. N. Volkert, Pastor der Gemeinde zu Wickliffe, Cook Co., Ill.	
J. H. Bartling, Lehrer an der Gemeinde zu Addison, Ill.	Addison, Ill.
Julius Koch, Lehrer der Gemeinde in Bern Township, Fairfield County, O.	Lancaster, O.
J. G. Wolf, A. L. Zagel, } Lehrer der Gemeinde in Fort Wayne.	Fort Wayne, Ind.
J. H. Pinkepank, Lehrer der Gemeinde in Frankenmuth, Mich.	Bridgeport, Saginaw County, Mich.
J. F. F. Winter, Lehrer der Gemeinde in Altenburg, Mo.	Apple Creek P. Co., Mo.

Aus dem obigen Verzeichnisse erhellet, daß bei der diesjährigen Synodal-Versammlung gegenwärtig waren 24 stimmberechtigte Prediger, 12 Gemeinde-Deputirte und 25 berathende Mitglieder; die Zahl der Abwesenden aber sich auf 18 stimmberechtigte Prediger und 18 berathende Mitglieder beläuft.

Die Namen mehrerer treuen Lehrer, welche man im vorjährigen Synodalbericht aufgezeichnet fand, findet man in diesem nicht mehr; die theuren Brüder sind eingegangen zu ihres HErren Freude. Dennoch weiset das obige Verzeichniß eine größere Anzahl Synodalglieder nach, als das im vorjährigen Berichte enthaltene. Man ersieht aus demselben, daß gegenwärtig die Synode 85 stehende Mitglieder zählt, nämlich 75 Prediger und 10 Schullehrer.

Als Gäste waren bei der diesjährigen Versammlung anwesend die Herren Pastoren Meißner und Böhm, sowie die Studiosen des College.

Von den abwesenden Gliedern entschuldigten nur die Herren Pastoren Richmann, Hattstädt, Selle, Wege, Gräbner, Hoffmann, Bürger, Husmann, Baumgart, Keyl, Hoyer, Fricke und Sievers, sowie die Herren Lehrer Zagel und Wolf — ihr Nichterscheinen. Von diesen wurde nur Herr Pastor Fricke nicht entschuldigt.

Von den zur Synode gehörenden Gemeinden entschuldigten sich wegen Nichtsendung eines Deputirten nur folgende: die in und bei Lancaster, Chicago, Langfork und an Apple Creek, Eisleben, Monroe, Scott County, Mo., Pomeroy, Wittenberg, Neudettelsau und Minden, — deren Entschuldigungsgründe sämmtlich angenommen wurden.

Synodalversammlung im Jahr 1850.

Wegen der durch die Cholera (welche in diesem Jahre St. Louis wieder heimsuchte) hervorgerufenen hindernden Umstände konnte die Synode zu der im vorjährigen Synodalberichte angegebenen Zeit ihre diesjährigen Sitzungen nicht halten; es wurde aber der Vorschlag mehrerer Synodalen, „die Versammlung in der Zeit vom 2.—12. October l. J. stattfinden zu lassen", von den meisten Mitgliedern um so mehr angenommen, als viele wichtige Sachen zur Berathung vorlagen. Demzufolge fanden sich die betreffenden Prediger und Gemeinde-Deputirten am Mittwoch, den 2. October, Vormittags 9 Uhr, in der Dreieinigkeitskirche der deutschen evang.-lutherischen Gemeinde ungeänderter Augsburgischer Confession zu St. Louis ein, und der seitherige Präses, Herr Professor Walther, eröffnete die Sitzungen mit dem Gesange: „Komm, Heiliger Geist, HErre Gott", und einem herzlichen Gebete. — Es fanden im Ganzen 21 öffentliche Sitzungen, außerdem aber noch 14 Committeeberathungen und sonstige Zusammenkünfte statt.

Die Eröffnung der Synodalsitzungen geschah jedesmal in der Art, daß des Vormittags zum Anfang ein Gesang gesungen, dann ein Capitel aus der Apostelgeschichte von einem Prediger vorgelesen und Gottes Gnade und Segen zu unseren Berathungen 2c. von ihm erflehet wurde. Ebenso, nur mit Weglassung des Gesanges, wurden die Nachmittagssitzungen eröffnet und den Schluß machte jedesmal das Gebet des HErrn.

An den beiden Sonntagen sowohl, als an mehreren Wochentagen fand Gottesdienst statt, wobei die Herren Pastoren Bilz, Biewend, Jäbker, Dr. Sihler, Crämer, Lange, Schaller, Brohm, theils über die evangelischen Perikopen, theils über andere Texte predigten.

Die Anzahl der größtentheils schon zu Anfang versammelt gewesenen, theils später noch eingetroffenen Glieder, mit Einschluß der neu aufgenommenen Prediger und Lehrer weiset das obige Verzeichniß nach.

Alles Uebrige wolle der geneigte Leser aus dem Nachfolgenden entnehmen.

Synodalrede

des seitherigen Präses, Herrn Professors Walther.

Ehrwürdige, in Christo geliebte Amts- und Glaubensbrüder!

Wir beginnen diesmal unsere Synodalverhandlungen unter Umständen, wie bisher noch nie. Die Geschichte unserer Synodalgemeinde ist offenbar gegenwärtig in ein neues Stadium eingetreten. Gott hatte uns bis zur Zeit unserer letztjährigen Versammlung nach seiner großen Barmherzigkeit mit schweren Heimsuchungen verschont und uns die Gnade verliehen, daß wir uns ungestört bauen konnten. Es war uns bis dahin eine Zeit gegönnt, ähnlich jener Zeit, die uns der heilige Evangelist Lucas mit den Worten beschreibt: „So hatte nun die Gemeine Frieden durch ganz Judäa und Galiläa und Samarien, und bauete sich, und wandelte in der Furcht des HErrn, und ward erfüllet mit Trost des Heiligen Geistes." Act. 9, 31. Unsere

gegenwärtigen Sitzungen hingegen beginnen wir nicht nur mit der Empfindung harter Schläge der göttlichen Hand, die wir seit unserem letzten Zusammensein haben erfahren müssen, sondern auch mit der Aussicht auf schwere Prüfungen und entscheidungsvolle Kämpfe, in die uns dieselbe Hand hineingeführt hat.

Um nur an das Wichtigste zu erinnern, so hat es Gott erstlich nach seinem unerforschlichen Rathschluß gefallen, mehrere unserer rüstigsten und tüchtigsten Mitstreiter in dem heiligen Kriege, den wir gegen das Reich der Lüge und Sünde zu führen berufen sind, aus unseren Reihen zu nehmen. Ich nenne Ihnen hier nur die Namen Löber, Wolter, Buttermann und Flessa, und Sie werden mit mir die Größe des Verlustes ermessen, welchen unsere Synode seit ihrer letztjährigen Versammlung erlitten hat. An unserem Löber hat sie — ich fürchte hier keinen Widerspruch — ihre Krone, ihren Vater in Christo, ihr lebendiges Vorbild eines erfahrenen und rechtschaffenen Dieners der Kirche in Lehre und Leben, im Weiden und Streiten, in freundlicher Liebe und ehrfurchtgebietendem Ernste, ihren wohl brünstigsten Fürbitter, kurz, einen Mann verloren, der sich für sie zur Mauer machte und wider den Riß stand. An unserem Wolter ferner hat unsere Synode einen, ebenso was Treue und Eifer, als was Fähigkeit betrifft, ausgezeichneten Lehrer eines ihrer Predigerseminare und ein hell leuchtendes Vorbild insonderheit ihrer jüngeren Glieder verloren. Auch mit unserem Buttermann und Flessa endlich hat unsere Synode nicht geringe Hoffnungen für die Förderung des Reiches Gottes zu Grabe tragen müssen, zu denen sie auch der Dienst dieser jungen kräftigen Arbeiter berechtigt hatte. Durch die Heimrufung dieser vier theuren Glieder unseres Verbandes in einer Zeit, in welcher die Kirche täglich ihre Klage über Mangel an Arbeitern für die große Ernte vor dem HErrn ausschütten muß, hat uns Gott so hart gezüchtiget, wie er uns härter kaum hätte züchtigen können. Laut und vernehmlich ist uns hierdurch zugerufen worden: „So demüthiget euch nun unter die gewaltige Hand Gottes, daß er euch erhöhe zu seiner Zeit." 1 Petri 5, 6.

Eine zweite Ursache aber, warum wir heute mit schwererem Herzen, als je, in die Vergangenheit und Zukunft blicken müssen, ist, daß wir in dem verflossenen Synodaljahre traurige Erfahrungen gemacht haben auch in Betreff mehrerer Gemeinden, welche von Gliedern unseres Synodalverbandes bedient worden sind. Mehrere derselben haben nämlich das ihnen mit Treue gepredigte Wort nicht als Gottes Wort aufgenommen, sondern trotz aller Belehrung und trotz alles Bittens und Ermahnens hartnäckig von sich gestoßen und ihre treuen Seelsorger genöthigt, sich von ihnen, als Leuten, die sich selbst nicht werth achteten des ewigen Lebens, zu wenden und den Staub von ihren Füßen zu schütteln. Und wenn es auch hie und da durch Gottes Gnade einen solchen traurigen Ausgang noch nicht gewonnen hat, so kann ich es Ihnen doch heute nicht verhehlen, daß noch immer mehrere gerade unserer treuesten Prediger in ihren Gemeinden nicht wenig Widerstand finden und daher ihr Amt nur mit Seufzen unter ihnen führen können. Der betrübtesten Nachrichten hierüber sind in dem verflossenen Synodaljahr so viele bei dem Präsidium unserer Synode eingegangen, daß ich, ich gestehe es, zugleich im Hinblick auf den Verlust tüchtiger Arbeiter, den wir zu derselben Zeit erfuhren, jenes Wort des Kleinglaubens oft kaum zu unterdrücken vermochte: „HErr, hilf uns, wir verderben!"

So wichtig und empfindlich jedoch, ehrwürdige Herren und Brüder, diese Erfahrungen uns gewesen sind und noch sind, so kann ich doch nicht umhin, vor Ihnen die Ueberzeugung auszusprechen, daß unsere Synode in

einer ganz anderen Beziehung einer noch ungleich wichtigeren und entscheidungsvolleren, der schwersten Prüfung entgegen geht, welche die Kirche je erfahren kann, einer Prüfung, gegen welche die durch blutige Verfolgungen nur gering anzuschlagen ist, kurz, es ist dies nämlich — die Versuchung zu falscher Lehre.

Ehe ich die Gegenstände dieser Versuchung näher bezeichne, erlauben Sie mir, erst etwas vorauszuschicken.

Es ist nicht zu leugnen, daß nach langem Todesschlafe, in welchen unsere deutsche lutherische Kirche gänzlich versunken zu sein schien, es sich seit ohngefähr drei Decennien in derselben wieder mächtig geregt und neues göttliches Leben darin kund gegeben hat. Nicht nur sind seit dieser Zeit immer mehr theure Männer aufgetreten, welche, die Tiefe des Abfalls der meisten Diener unserer Kirche zum Rationalismus erkennend, ihre Stimme wie eine Posaune dawider erhoben und laut zur Rückkehr zum Glauben an die in der heiligen Schrift enthaltene göttliche Offenbarung aufgefordert haben; sondern es sind bald auch darüber vielen die Augen mit Schrecken aufgegangen, daß die in dieser Zeit entstandene Kirchenunion nichts als ein neuer Betrug gewesen sei, wodurch Satan das neue Werk Gottes habe zerstören und die deutsche Christenheit um den Segen der ihr geschenkten neuen göttlichen Gnadenheimsuchung bringen wollen; und es ist so endlich auch die Zahl derjenigen immer größer geworden, welche eingesehen und mit Wort und Schrift es öffentlich bezeugt haben, daß die einzige wahre von Gott gestiftete Union in der evangelisch-lutherischen Kirche schon vorhanden und jede andere, von Menschen gemachte, ein bloßes Zerrbild derselben sei, womit Satan die kaum erwachte Christenheit nur äffe.

Doch was ist geschehen? — Ist man mit dieser von Gott geschenkten Erkenntniß treu umgegangen? — Ach, wollte Gott, ich könnte, bei dieser Frage angekommen, abtreten, und einen Luther, einen Chemnitz, einen J. Gerhard, oder doch eine ganz andere gewichtige Stimme aus unserer Zeit anstatt der meinigen diese Frage hier öffentlich beantworten lassen! Wie gern wollte ich dann schweigen und Zuhörer sein! — Da es aber Gott so gefügt hat, daß ich, der Geringste unter Ihnen, von Amtswegen noch einmal hier öffentlich reden muß, so bitte ich Sie um Gotteswillen, Sie wollen jetzt von meiner armseligen Person gänzlich ab- und allein auf die Sache sehen, davon ich zu reden genöthigt bin.

Ich frage also noch einmal: Was ist geschehen? Ist man mit jener von Gott geschenkten Erkenntniß treu umgegangen? Ist man wirklich zu unserer theuren evangelisch-lutherischen Kirche, dieser von Gott selbst gestifteten Union, ist man wirklich zu dem Glauben und Bekenntniß unserer Väter zurückgekehrt? Sind die Männer, welche Gott zur Zeit der Reformation der Christenheit zu Lehrern gesendet und durch die Gott derselben sein reines und lauteres Wort wieder geoffenbart und geschenkt, die aber ein undankbares folgendes Geschlecht von ihren Lehrstühlen gestoßen hatte, sind diese Männer wirklich wieder in ihr Amt eingesetzt worden und sind nun die Geister der Propheten in unseren Tagen diesen Propheten einer besseren Zeit wieder unterthan? Hat man wirklich bußfertig in sich geschlagen und ist jeder als ein verlorener Sohn wirklich reuig zur verlassenen treuen Mutter zurückgekehrt? — So hart, und gerade für mich am wenigsten geziemend, die Antwort erscheinen mag, ich kann nicht anders, ich muß, wenn ich der Wahrheit die Ehre geben will, hier antworten: Nein! es ist das, einige wenige Zeugen der Wahrheit ausgenommen, nicht geschehen.

Wohl bekennen es, nachdem man sich lange Zeit des lutherischen Na-

mens geschämt hatte, in unseren Tagen selbst mehrere der begabtesten, gelehrtesten und angesehensten Theologen wieder, daß sie des Namens eines Lutheraners sich zu schämen keine Ursache sehen; und wohl haben sich wieder mehrere derselben an die Spitze des deutschen lutherischen Volkes zur Führung der Sache desselben gestellt, und dieses blickt nun zu ihnen mit großen Hoffnungen hinauf — allein was thun jene? Der eine Theil derselben bleibt offenbar auf der Höhe seiner Wissenschaftlichkeit und seines Menschen-Geistes-Reichthums stehen, und kann sich nicht entschließen, alle Vernunft unter den Gehorsam Christi gefangen zu nehmen, sich mit den Unmündigen zu den Füßen unserer alten Lehrer zu setzen, und sich des armen Volkes zu erbarmen und mit demselben zu lallen, sondern beutet vielmehr das Recht und die Pflicht einer angeblichen Fortentwickelung der Lehre zu deren Destruction aus. Unter denen jedoch, auf welche die Augen unseres lutherischen Volkes in dieser Zeit der Noth sehnsüchtig als auf ihre Vorkämpfer und Retter gerichtet sind, erblicken wir allerdings Männer auch einer ganz anderen Richtung. Wir gewahren nämlich darunter auch Männer, denen es offenbar ein Ernst ist, sich von dem Verderben dieser letzten betrübten Zeit gründlich zu reinigen; Männer, die nicht auf halbem Wege stehen bleiben, sondern ganz aus der Verirrung zurück kehren wollen. Sie erkennen lebendig, welche furchtbaren Verwüstungen Rationalismus und Unionismus in unserer Kirche angerichtet hat. Sie sehen mit Schrecken, wie das Bewußtsein, ein Glied der Einen heiligen christlichen Kirche aller Zeiten und Orten zu sein, mehr und mehr schwindet; wie allenthalben die Bande der Kirche mehr und mehr sich lösen; wie alles theils in offenbar fleischliche, theils in übergeistliche Secten sich spaltet; wie das im Christenthum äußerlich Gegebene immer mehr in den Hintergrund und das eigen Erfahrene und eigen Gemachte über dasselbe gestellt wird; wie alles Alte immer mehr als Veraltetes weggeworfen und alles Neue immer mehr alsbald als eitel neu gefundene Schätze ungeprüft angenommen wird; wie schon jeder leiseste Schein einer Unterwerfung unter fremde Auctorität immer mehr geächtet, aber Unterwerfung unter die eigene desto mehr geltend gemacht und gefordert wird; wie das heilige Amt seiner göttlichen Würde immer mehr entkleidet, zu einem menschlichen Institute herabgedrückt und so seiner seligmachenden Wirksamkeit beraubt wird: dies alles, sage ich, sehen die letzteren mit Schrecken. Es blutet ihnen das Herz im Hinblick auf die Noth unseres armen verführten und verlassenen lutherischen Volkes. Sie sind entschlossen, zu helfen, gründlich zu helfen. — Allein, was thun nun diese? Gerade indem sie recht streng lutherisch sein und werden wollen, führt sie ihr Eifer über das Lutherische wider Willen und ohne daß sie es ahnen, weit hinaus. In der besten Meinung, vergrabene und in den Staub getretene Perlen aus der Schatzkammer unserer Kirche wieder hervorzusuchen, bringen sie in dieselbe wieder Dinge herein, von denen einst ein Luther die Kirche als vor arger Unzier mit großer Mühe und hartem Kampfe gereinigt hat; und in der besten Meinung, unsere Kirche von neu angehäuftem Schutt und Unrath zu säubern, thun sie Kleinodien heiliger Lehren und Ordnungen hinaus, für deren Erringung unsere Väter Gut und Blut einst freudig daran setzten. Im Gegensatz gegen das Aufgeben der Idee von der Einen heiligen christlichen Kirche und gegen den Synkretismus unserer Tage kehren sie unverkennbar wieder mehr und mehr zu dem Begriffe von der Kirche, als einer sichtbaren, wohl organisirten äußeren Anstalt zurück. Im Gegensatz gegen die Geringschätzung der Gnadenmittel und alles objectiv Gegebenen nähern sie sich wieder der Lehre von der Kraft der Sacramente ex opere operato. Im Gegensatz gegen die Ver-

achtung des Alten, und gegen die Abweisung aller fremden Auctorität und bewährter Kircheninstitute suchen sie nun wieder zu manchen menschlichen Satzungen und kirchlichen Ordnungen auch die Gewissen zu verbinden. Im Gegensatz gegen die Entwürdigung des Predigtamtes bekämpfen sie wichtige und billige Rechte des geistlichen Priesterthums aller Christen als Chimären geistlich stolzer Schwärmer, und sprechen sie den sogenannten Laien selbst das Recht der Wahl ihrer Prediger, und das Stimmrecht auf den Synoden und in den Kirchengerichten ab. In diesem Gegensatz leiten sie ferner das Predigtamt aus der Kraft der Ordination durch Prediger, die sie für eine göttliche Ordnung erklären, her; machen sie das Amt und den Dienst derer, die nur Haushalter über Gottes Geheimnisse sein sollen, zu einem vor dem Laienpriesterthum bevorzugten besonderen Stande; gestehen sie den Predigern des Evangeliums eine Gewalt und Herrschaft de jure divino auch in den Dingen zu, welche in Gottes Wort weder geboten noch verboten sind; verwandeln sie so die Christokratie der Gemeinde der Heiligen und Auserwählten, der Freien, die unser aller Mutter ist, des Jerusalems, das da droben ist, in die Aristokratie eines Kirchenstaates, und machen sie endlich die Kraft des Wortes und Sacramentes von dem Amte dessen abhängig, der diese Gnadenmittel handhabt.

Obgleich nun diese letztere Richtung, sowohl in der lutherischen Kirche Deutschlands wie Amerikas, schon längere Zeit deutlich hervorgetreten ist, so ist doch dieselbe noch bis vor Kurzem ohne Einfluß auf unsere Synode geblieben. In neuester Zeit jedoch sind wir endlich, wie Sie wissen, von zwei Seiten her mit derselben in einen ernsten Conflict gerathen. Die Zeit, wo die Glieder der Synode stille Zuschauer des Kampfes sein konnten, den diese Richtung hervorgerufen hat, ist daher vorüber. Der Ruf zum Kampf für oder wider ist auch an uns ergangen. —

Kann es nun auch natürlich nicht mein Zweck sein, hier das Irrige jener Richtung nachzuweisen, so kann ich doch nicht unterlassen, auf Einiges hinzuweisen, was wir, nach dem geringen Maß meiner Erkenntniß, bei unserer gemeinsamen Entscheidung über diese Sache nie aus den Augen verlieren sollten.

Das Erste ist dieses: Es handelt sich hier keineswegs um Adiaphora, um Maßregeln, Gebräuche, Ceremonien und Verfassungsfragen, über welche die christliche Weisheit entscheidet; es handelt sich vielmehr um Lehre, also um etwas, was nicht unser, sondern Gottes ist, um Gottes Namen und Ehre selbst; wovon etwas um der Liebe und um des Friedens willen zu vergeben und nachzulassen nicht in unserer Macht steht; um das, wovon ein Pünktlein mehr werth ist, als die ganze Welt mit aller ihrer Weisheit und allen ihren Schätzen; um das, woran die wahre Kirche allein erkannt wird; um ihren höchsten Schatz, in welchem alle ihre sonstigen Schätze enthalten sind; um das Pfund, das ihr anvertraut ist, und von dessen treuer Benutzung und Bewahrung sie Gott einst eine strenge Rechenschaft wird geben müssen; um die Reinheit jenes himmlischen Samens, von dessen Reinheit die Reinheit des Glaubens und Lebens, alles Licht der Seelen, aller Trost des Gewissens und die Hoffnung des ewigen Lebens abhängt. Hier gilt daher das alte Sprüchwort: „Amicus usque ad aras“ — der Freund bis zu den Altären —; ja, vor allem jetzt gilt uns daher die apostolische Ermahnung: „Ein wenig Sauerteig versäuert den ganzen Teig“, Gal. 5, 9., und was Luther in folgenden Worten hierüber schreibt: „Gleichwie in der Philosophie, wenn man im Anfang ein wenig fehlet, am Ende ein sehr großer und unmäßiger Irrthum daraus wird: also geht es in der

Theologie auch zu, daß ein kleiner Irrthum die ganze christliche Lehre verderben und fälschen soll. Denn es ist mit der Lehre so genau abgezirkelt und eigentlich abgemessen, daß man ohne großen merklichen Schaden weder dazu thun, noch davon etwas nehmen kann. Darum soll die Lehre sein, gleichwie ein feiner ganz güldener Ring, daran kein Rißlein noch Bruch sei; denn sobald solcher Ring ein Rißlein oder Bruch gewinnt, ist er nicht mehr ganz. Alle Artikel unseres christlichen Glaubens sind Einer, und wiederum Einer sind alle; und wo man Einen fahren läßt, fallen gewiß die andern allesammt mit der Zeit einzelig hinnach: denn sie hangen alle an einander, und gehören zusammen." So weit Luther.

Ist dem aber also, — und wer unter uns wollte das leugnen? — so folgt hieraus zweitens, daß, obwohl die Kirche aus Schwachheit Irrende nicht von sich stößt, dennoch in einer rechtgläubigen Particularkirche über irgend einen Punkt, also auch innerhalb unserer Synodalgemeinde über jene Punkte unmöglich verschiedene Lehren als gleichberechtigte geführt werden können. Wollte eine Kirche dies gestatten, so würde sie sich damit selbst aufgeben; sie würde nicht mehr das Wort des Apostels auf sich anwenden können, daß die Kirche eine Säule und Grundveste der Wahrheit sei; sie würde sich damit in die Reihe jener Unionskirchen stellen, deren charakteristisches Merkmal die gleiche Berechtigung der Wahrheit und des Irrthums in ihrer Mitte ist, trotz aller heuchlerischen Protestationen, welche diese Mischmaschkirchen gegen diese Beschuldigung, als eine grundlose, erheben. Vor allem jetzt gilt uns daher auch jenes apostolische Wort: „Ich ermahne euch aber, lieben Brüder, durch den Namen unseres HErrn JEsu Christi, daß ihr allzumal einerlei Rede führet, und lasset nicht Spaltungen unter euch sein, sondern haltet fest an einander, in Einem Sinn, und in einerlei Meinung." 1 Cor. 1, 10. Daher unser Luther gar recht schreibt: „Das Leben kann wohl Sünde und unrecht sein, ja, ist leider allzu unrecht; aber die Lehre muß schnurrecht und gewiß ohne alle Sünde sein. Darum muß in der Kirche nichts, denn allein das gewisse, reine und einige Gottes Wort gepredigt werden. Wo das fehlet, so ist's nicht mehr die Kirche." (Opp. Hal. Tom. XVII, 1686.)

Das Dritte, worauf ich ferner hinzuweisen mich gedrungen fühle, ist, daß die Lehren, um welche es sich jetzt handelt, nicht zu denen gehören, welche in der Kirche noch nicht zur Sprache gekommen sind, sondern vielmehr zu denen, welche nicht nur von unsern erleuchtetsten Gottesgelehrten in ihren Privatschriften bereits klar und deutlich nach Gottes Wort auseinandergesetzt sind, sondern von denen unsere ganze Kirche in ihren öffentlichen Symbolen bereits ihr gemeinsames entschiedenes Bekenntniß vor aller Welt abgelegt hat. Ja, es handelt sich hier um Lehren, um welche sich recht eigentlich einst der große Kampf des Reformationszeitalters bewegt hat und in denen recht eigentlich der Charakter unserer Kirche sich spiegelt. Wollen wir daher in diesen Punkten weichen, so haben wir wohl zu bedenken, ob wir uns damit nicht thatsächlich von unserer Kirche lossagen; ob wir damit nicht aufhören, treue Diener und Glieder derselben zu sein; ob wir damit nicht unseren auf die Bekenntnisse unserer Kirche geleisteten theuren Eid brechen und es den Feinden unserer Kirche eingestehen, daß der Kampf unserer Väter vor dreihundert Jahren wenigstens zum Theil ein unrechtmäßiger, ein Kampf für Irrthümer und gegen die Wahrheit gewesen sei.

Das Vierte, woran hierbei zu erinnern ich mir erlaube, ist endlich dieses: Obwohl die streitigen Punkte keine Fundamentalartikel des christlichen Glaubens betreffen und wir daher gewiß alle weit entfernt davon sind, die-

jenigen, welche darin irren, lieblos und frevelhaft zu verketzern; so stehen doch dieselben mit den wichtigsten Lehren, mit den Grundartikeln unseres christlichen Glaubens in so naher Verbindung, daß die Abweichungen in Ansehung derselben nach ihren Folgerungen den Grund des Glaubens doch endlich nothwendig umstoßen.

Wohlan denn, meine theuersten Herrn und Brüder, lassen Sie uns nun im Namen des HErrn an das Werk gehen. Gottes Wort, dieser unicus judex omnium controversiarum, sei auch unser und zwar unser einziger Richter; die Kirche Gottes unsere Zeugin; die Ehre Gottes und das Heil der Erlös'ten unser einziger Zweck; das Bewußtsein der Nähe Gottes, vor dem unser Inneres aufgedeckt liegt, innige, ungefärbte Bruderliebe, ungeheuchelte Demuth und unermüdliche Geduld, die Regiererinnen aller unserer Worte; die Verheißung Gottes, das Gebet um Licht und Weisheit zu erhören und es den Aufrichtigen gelingen zu lassen, unser Trost; fern aber, ach, fern sei alle Bitterkeit und Rechthaberei: so wird JEsus Christus, das unsichtbare Oberhaupt seiner Kirche, in Gnaden mitten unter uns sein und unser Werk, welches ja nicht unser, sondern Sein Werk ist, herrlich hinausführen und unser jetziges Seufzen in der Anfechtung bald in fröhliche Psalmen des Lobes und Dankes über seine Hülfe verwandeln.

Ja, „nach dem Gesetz und Zeugniß", das sei unsere Losung; was dann auch geschehen mag, mit dieser Losung muß ein jeder siegen: denn von Gottes Wort besiegt werden — heißt siegen. Amen.

Jahresbericht des Präses der Synode,
eingereicht zu den Sitzungen derselben im Jahre 1850 in St. Louis.

Schuldigermaßen erstatte ich hierdurch der Ehrw. Synode den durch unsere Constitution geforderten Jahresbericht:

I. Aus unserer Mitte und von dem Kampfplatz der auf Erden noch streitenden und seufzenden Kirche hinweg und, wie wir keinen Zweifel haben, in die Gemeinschaft der im Himmel triumphirenden Kirche, um zu empfangen die Krone der Gerechtigkeit, sind in dem verflossenen Synodaljahre von dem unsichtbaren Oberhaupte seiner Kirche nach seinem, obwohl uns wunderbaren, doch heiligen Rathschluß durch den Tod abberufen worden vier theure Glieder unseres Ministeriums, nämlich:

1. Herr C. H. Siegmund Buttermann, weiland Pastor zu Chester, Randolph County, Ill.; derselbe starb am 12. Juli vor. Jahres an der Cholera.

2. Herr Gotthold Heinrich Löber, weiland Pastor und Professor am Predigerseminar zu Altenburg, Perry County, Mo.; derselbe starb am 19. August vor. Jahres in Folge eines Nervenfiebers.

3. Herr August Wolter, weiland Pastor und Professor am Predigerseminar zu Fort Wayne, Ind.; derselbe starb an der Cholera am 31. August vor. Jahres. Endlich

4. Herr Lorenz Flessa, weiland Pastor bei Union, Franklin Co., Mo.; derselbe starb in Folge eines Lungenübels am 2. des vor. Monats.

Das Nähere über das Leben, Wirken und gottselige Ende dieser unserer theuren Brüder ist der Ehrw. Synode bereits durch den „Lutheraner" mitgetheilt worden, worauf ich in diesem Betreff zu verweisen mir erlaube.

II. Ordinirt und dabei auf die sämmtlichen Symbole unserer Kirche verpflichtet und resp. vorher geprüft worden sind folgende von Gemeinden ordentlich berufene Prediger:

1. Herr Wolfgang Stubnatzy, berufen von der Gemeinde zu Coopers Grove, Cook County, Ill., am 5. Juli vor. Jahres inmitten seiner Gemeinde von Pastor Selle.

2. Herr N. Volkert, berufen von der Gemeinde zu Calumet Village, Fond du Lac County, Wis., am 29. Juli vor. Jahres in Chicago vor der dortigen lutherischen Gemeinde durch Pastor Selle, unter Assistenz der Pastoren Brauer und Hoffmann.

3. Herr Baierlein, berufen von seiner Missionsgemeinde zu Bethanien, Mich., am 6. September vor. Jahres vor seiner Gemeinde von Pastor Crämer.

4. Herr Mich. Eirich, berufen von der Gemeinde zu Chester, Randolph County, Ill., am 10. September vor. Jahres inmitten derselben von Pastor Lehmann, unter Assistenz des Pastor Strasen.

5. Herr Anton Weyel, berufen von der Gemeinde in Will County, Ill., den 31. October vor. Jahres vor derselben von Pastor Selle, unter Assistenz des Pastor Stubnatzy.

6. Herr Fried. Reißner, berufen von der Gemeinde zu Perryville, Perry County, Mo., am 12. December vor. Jahres vor derselben von Pastor Gruber, unter Assistenz des Pastor Biltz.

7. Herr Heinrich Wunder, berufen von der Gemeinde zu Centreville, St. Clair County, Ill., den 16. December vor. Jahres inmitten derselben durch den Präses.

8. Herr Heinrich Löber, berufen von der Gemeinde zu Frohna, Perry County, Mo., am 13. Januar dieses Jahres inmitten derselben von Pastor Gruber, unter Assistenz des Pastor Schieferdecker.

9. Herr Johannes Rennicke, berufen von der Gemeinde zum heiligen Kreuz in St. Clair County und von der zu Columbia in demselben County, Ill., den 3. Februar dieses Jahres von Pastor Bünger, unter Assistenz des Pastor Wunder, in der Kirche erstgenannter Gemeinde.

10. Herr Georg Küchle, berufen von der Gemeinde zu Dutchmans Point, Cook County, Ill., am 30. April dieses Jahres inmitten derselben von Pastor Selle, unter Assistenz des Pastor Volkert.

III. Sind folgende, die die heilige Ordination bereits erlangt hatten, öffentlich und feierlich in ihr Amt eingewiesen worden:

1. Herr Ottmar Clöter, Cand. Rev. Min., berufen von der Gemeinde zu Saginaw City, Mich., am 30. November vor. Jahres durch Pastor Sievers.

2. Herr Missionar Mayer, berufen von seiner Missionsgemeinde zu Shiboyangk, Mich., am 27. Juni dieses Jahres von Pastor Gräbner, unter Assistenz des Pastor Crämer und des Missionars Herrn Auch.

3. Herr Pastor Schwan, berufen von der Gemeinde zu Neu-Bielefeld, St. Louis County, Mo., den 15. September dieses Jahres von dem Präses, unter Assistenz der Pastoren Wyneken und Müller, welcher letztere die Gemeinde bis dahin als Filia bedient hatte.

IV. Was die Amtsveränderungen innerhalb unseres Synodalverbandes betrifft, so hat es Gott nach seiner freien Macht, nicht nur Diener des Wortes zu setzen, sondern auch zu versetzen, gefallen, große Veränderungen eintreten zu lassen. So bedenklich nun auch die dadurch eingetretene Umgestaltung des Gebietes unserer Wirksamkeit auf der einen Seite

erscheinen mag, so darf sich doch die Synode des versichert halten, daß, wie die Umstände es ausweisen, diejenigen Prediger unseres Verbandes, welche ihre Gemeinden entweder mit deren christlicher Bewilligung oder genöthigt durch deren hartnäckiges Widerstreben gegen Gottes Wort und Ordnung verlassen haben, dazu nicht durch fleischliche Absichten bewogen worden sind, sondern dabei ihr Absehen lediglich auf Gottes Ehre, auf den Gehorsam gegen seine heilige Führung und auf die Förderung seines Reiches gehabt haben. Folgendes ist es aber, was ich in dieser Beziehung zu berichten habe:

1. Erhielt Pastor Adam Ernst einen Ruf an die Gemeinde zu Town Eden, N. Y.; selbiger hat diesen Ruf angenommen und sein neues Amt am 12. August vor. Jahres angetreten.

2. Nachdem Pastor J. Trautmann durch den Widerstand seiner Gemeinde in Danbury, Ottawa County, Ohio, gegen eine Amtsführung nach Gottes Wort sich genöthigt sah, dieselbe zu verlassen, hat selbiger dem Pastor Röbbelen zu Liverpool, Ohio, nach der Aufforderung der Gemeinde desselben als Hilfsprediger eine Zeitlang zur Seite gestanden, aber sodann einem Rufe der Gemeinde zu Adrian und Hillsdale, Lenawee County, Mich., Folge geleistet und ist am 19. Mai dieses Jahres durch Pastor Hattstädt in dies sein neues Amt feierlich eingewiesen worden.

3. Erhielt Pastor E. O. Wolff einen Ruf von der Gemeinde bei Union, Franklin County, Mo., nahm denselben an und hat bereits seit dem 9. December vor. Jahres sein neues Amt dort verwaltet.

4. Wurde Pastor Albert Schieferdecker von der Gemeinde zu Altenburg mit Dresden und Seelitz, Perry County, Mo., zum Nachfolger unseres sel. Löber erwählt, und bedient nun seit dem 6. Januar dieses Jahres, an welchem Tage seine Einführung durch Pastor Gruber stattfand, diese Gemeinden.

5. 6. bin auch ich selbst durch das Wahlcollegium der Synode an das Concordia=Collegium zu St. Louis, Mo., berufen worden. So untüchtig ich mich nun auch zur Uebernahme einer Lehrerstelle an einer solchen Anstalt lebendig erkannte, so habe ich dennoch den erhaltenen Ruf in Gottes Namen und in dem Vertrauen angenommen, daß Gott auch der geringsten und in ihnen selbst ungeschicktesten Werkzeuge sich bedienen könne; insonderheit wagte ich darum nicht den Ruf auszuschlagen, da meine theure Gemeinde in meine Wegberufung unter der Bedingung willigen zu müssen geglaubt hat, daß ich noch ferner an der Gemeinderegierung amtlich theilnehme und allmonatlich in beiden Kirchen der Gemeinde eine Predigt übernehme. Durch meinen Weggang von hier ist das Pastorat an hiesiger Dreieinigkeitskirche erledigt, an welches Pastor Wyneken berufen worden ist, welcher dasselbe nun seit dem 28. April dieses Jahres verwaltet.

7. Mußte Pastor Volkert, da seine Gemeinde Gottes Wort sich nicht fügen wollte, Gewissens halber selbige aufgeben und nahm daher einen anderweitigen Ruf der Gemeinde zu Wickliffe, Cook County, Ill., an, bei welcher er am 9. April dieses Jahres durch Pastor Hoffmann, unter Assistenz des Pastor Selle, öffentlich eingeführt worden ist.

8. 9. Erhielt Pastor Claus, der ebenfalls durch den Widerstand seiner Gemeinde genöthigt gewesen war, sich von derselben zu wenden, einen Ruf von der Gemeinde zu Neu=Melle, St. Charles County, Mo., da Pastor Fick von hier weg an die Gemeinde zu Bremen, St. Louis County, Mo., berufen worden war. Ersterer hat sein neues Amt am 28. April, letzterer am 5. Mai dieses Jahres angetreten.

10. Sah sich auch Pastor Schaller durch besondere Verhältnisse in die Nothwendigkeit versetzt, sein Amt bei der Gemeinde zu Philadelphia aufzugeben. Selbiger erhielt nun zwar, nachdem er eine Zeitlang die Gemeinde zu Baltimore mit bedient und nach dem Wegzug des Pastor Wyneken allein mit dem Dienst am Wort versorgt hatte, von einer anderen Gemeinde der letztgenannten Stadt mit der Zusicherung, daß sich dieselbe dem Worte Gottes nach dem Bekenntnisse unserer Kirche unterwerfen wolle, einen neuen Ruf; es zeigte sich jedoch bald, daß diese Gemeinde, zu einem großen Theile aus Gliedern „geheimer Gesellschaften" bestehend, dem Worte Gottes unterthan zu sein nichts weniger als willig war, daher Pastor Schaller um des Gewissens willen auch hier hat weichen müssen.*)

11. Nachdem durch den Weggang des Pastor Wyneken das Pfarramt bei der lutherischen Gemeinde zu Baltimore vacant geworden war, so hat diese Gemeinde Pastor Keyl zu des Genannten Nachfolger berufen; diesen Beruf hat letzterer angenommen und bereits den 14. Juli sein neues Amt angetreten.

12. Vorbenanntem ist hierauf Pastor Lochner auf den Ruf der Gemeinde in Milwaukee, Wis., im Amte gefolgt und bedient dieselbe bereits seit dem 30. Juni dieses Jahres.

13. Das durch die Wegberufung Pastor Lochners erledigte Pastorat zu Collinsville, Jll., ist von der Gemeinde daselbst Pastor Strasen übertragen worden, welcher am 14. Juli dieses Jahres von Pastor Fick in dasselbe eingewiesen worden ist.

14. Pastor Nützel, von seiner widerstrebenden Gemeinde vertrieben, ist von der St. Jacobus-Gemeinde zu Wittenberg, Franklin County, Ohio, berufen und bei derselben am 4. August dieses Jahres durch Pastor Seidel, der dieselbe bis dahin als Filia bedient hatte, eingeführt worden.

15. Ist Pastor Kunz, von der Gemeinde zu Elk Grove, Cook County, Jll., berufen und seine Amtseinweisung hieselbst durch Pastor Hoffmann, unter Assistenz des Pastor Volkert, am 28. August dieses Jahres vollzogen worden.

16. Endlich hat die Gemeinde bei Waterloo, Monroe County, Jll. (nachdem ihr bisheriger Seelsorger, Pastor Schliepsiek, einem Rufe an die vormalige Filialgemeinde des Pastor Lochner zu Pleasant Ridge, Madison County, Jll., gefolgt war), Pastor Birkmann berufen und ist letzterer am 22. September dieses Jahres durch Pastor Wunder bei derselben introducirt worden.

V. Melde ich der Ehrw. Synode, daß Professor Biewend, von der betreffenden Aufsichtsbehörde dazu bestellt, die durch den Tod unseres sel. Wolter erledigte zweite Professur an unserem Seminar zu Fort Wayne seit dem 17. November vor. Jahres interimistisch verwaltet hat. In Betreff der Ausführung des Auftrags, welchen die in St. Louis niedergesetzte College-Bau-Commission von der Synode erhalten hat, wird letztere selbst die Ehre haben, schriftlich zu berichten.

VI. Der Kirchenvisitationen sind in dem verflossenen Synodaljahre neun gehalten worden; der Vicepräses hat nämlich zu diesem Zwecke die Pastoren Fritze, Baumgart, Röbbelen, Schuster, Stecher, Richmann, Stürken und Detzer, und der Präses Pastor Fürbringer besucht. Die hierüber von dem Vicepräses eingeschickten Berichte lassen keinen Zweifel darüber,

*) Nach diesem ist Pastor Schaller Pfarrer der lutherischen Gemeinde in Detroit, Mich., geworden.

daß die besuchten Brüder als treue Arbeiter in dem Weinberge des HErrn sich erweisen; fand sich derselbe auch hie und da zu brüderlichen Erinnerungen veranlaßt, so sind dieselben jederzeit mit herzlicher Willigkeit, ja mit Freuden aufgenommen worden. Als Resultat der von mir gehaltenen Visitation kann ich der Synode der Wahrheit gemäß die Versicherung vorlegen, daß ich durch Einsicht in die Amtsverwaltung unseres lieben Amtsbruders Fürbringer nur zur Nacheiferung gereizt worden bin.

Da endlich über alles weitere, was ich sonst der Ehrw. Synode zu berichten habe, schriftliche Documente vorliegen, so erlaube ich mir, dieselben der Synode zur eigenen Einsicht und resp. Beurtheilung und Erledigung vorzulegen.

Nachdem die Synodalrede gehalten, auch der Jahresbericht verlesen worden war, wurden die Entschuldigungsschreiben der abwesenden Pastoren u. s. w. mitgetheilt und demnächst die Gesuche derjenigen Gemeinden, Prediger und Lehrer vorgelesen, welche um Aufnahme in unseren Synodalverband gebeten hatten.

Aufgenommen wurden:

1. Die lutherische Gemeinde zum heiligen Kreuz, Monroe County, Ill., wodurch deren Pastor, J. Birkmann, stimmberechtigt wurde.
2. Die lutherische Gemeinde zu Mishawaka, Ind., wodurch deren Pastor, J. Bernreuther, stimmberechtigt wurde.
3. Die St. Johannis-Gemeinde zu Pleasant Ridge, Madison County, Illinois, und
4. Deren Pastor Carl Schliepsiek als stimmberechtigtes Glied.
5. Die evang.-lutherische Gemeinde zu Adrian, Mich., wodurch deren Pastor, J. Trautmann, stimmberechtigt wurde.
6. Die evang.-lutherische Gemeinde zu Saginaw City, Mich., und
7. Deren Pastor O. Clöter als stimmberechtigtes Glied.
8. Die evang.-lutherische Dreieinigkeits-Gemeinde zu Centreville, St. Clair County, Ill., und
9. Deren Pastor H. Wunder als stimmberechtigtes Glied.
10. Die evang.-lutherische Gemeinde zu Williams County, Ohio, wodurch deren Pastor, A. Detzer, stimmberechtigt wurde.
11. Die evang.-lutherische Gemeinde in Madison Township, Allen County, Ind., wodurch deren Pastor, F. W. Husmann, wieder stimmberechtigt wurde.
12. Pastor Schwan zu Neu-Bielefeld bei St. Louis als berathendes Synodalglied.
13. H. Löber, Pastor der Gemeinde zu Frohna, die bereits zur Synode gehört, als stimmberechtigtes Glied.
14. Johannes Rennicke, Pastor der Gemeinde zum heiligen Kreuz, St. Clair County, Ill., welche gleichfalls schon zur Synode gehört, als stimmberechtigtes Glied.
15. Wolfgang Simon Stubnatzy, Pastor der St. Johannis-Gemeinde zu Coopers Grove, Cook County, Ill., als berathendes Glied.
16. Desgleichen Johannes Georg Küchle, Pastor der evang.-lutherischen Gemeinde zu Niles, Cook County, Ill.
17. M. Eirich, Pastor der lutherischen Gemeinde zu Chester, Randolph County, Ill., ebenfalls als berathendes Glied.

18. Desgleichen J. N. Volkert, Pastor der lutherischen Gemeinde zu Wickliffe, Cook County, Jll.
19. Desgleichen der Missionar Auch von der Station Sibiwaing.
20. Desgleichen der Missionar Maier von der Station Shiboyangk.
21. Desgleichen der Pastor Gruber zu Paitzdorf, Perry County, Mo.
22. Desgleichen der Professor A. Biewend am College zu St. Louis.
23. Desgleichen der Rector Jakob Gönner zu St. Louis.
24. Desgleichen der Pastor Geyer zu Watertown, Wis., nachdem die früher zwischen ihm und der Synode obwaltenden Bedenklichkeiten (s. I. Synodalbericht S. 9) beseitigt worden.
25. Gleichfalls als berathendes Glied der Pastor Reißner und
26. Desgleichen der Pastor Kühne.
27. Desgleichen der Lehrer Eduard Roschke zu St. Louis.
28. Desgleichen der Lehrer J. H. Bartling zu Addison, und
29. Desgleichen der Lehrer Julius Koch in Bern Township bei Lancaster, O.

Die Herren Pastoren Weyel und Böhm konnten, obwaltender Bedenken wegen, noch nicht aufgenommen werden; vom Herrn Pastor Meißner aber, der sich gleichfalls zur Aufnahme gemeldet, wurde gewünscht, daß er zuvor eine Entlassung von der Indianapolis-Synode, zu der er bisher gehört, beibringe.

Zusätze zur Constitution.

Die von No. 1—4 des vorjährigen Synodalberichts (S. 83) aufgeführten Zusätze zur Constitution sind nicht von sämmtlichen Gemeinden genehmigt worden; dagegen haben die No. 5. und 6. Aller Zustimmung erhalten und werden daher als Zusatz-Paragraphen betrachtet. Den geehrten Lesern das Nachschlagen in den verschiedenen früheren Synodalberichten zu ersparen, werden solche hier beigefügt. Sie lauten:

(No. 5.) „Wenn den Cap. II, §§ 1. 2. 3. 4. 5. 6. angegebenen Bedingungen der Mitgliedschaft von Seiten der mit der Synode verbundenen Gemeinden oder ihrer Prediger entgegengehandelt wird, so kann nach vorhergegangener fruchtloser Ermahnung nichts Anderes als Ausschließung erfolgen, wodurch dann der Ausgeschlossene allen Antheil an dem Besitzthum der Synode, den Unterrichtsanstalten u. s. w. verliert. Dasselbe trifft auch diejenigen, welche sich aus irgend einem Grunde von der Synode trennen."

(No. 6.) „Sollten zwischen den Synodalversammlungen von einzelnen Predigern, seien sie stimmberechtigte oder berathende Mitglieder, offenbare Aergernisse in Hinsicht auf Lehre oder Wandel gegeben und auf Vorhalten des Präses und der andern Beamten nicht reumüthig er- und bekannt und Besserung angelobt werden, so ist der Präses ermächtigt, ihre Mitgliedschaft am Synodalkörper bis zur nächsten Sitzung vorläufig aufzuheben und dies sein Verfahren auch zu veröffentlichen. Der Präses ist in dringenden Nothfällen ermächtigt, schon vorher öffentlich bekannt zu machen, daß das betreffende Glied in Untersuchung sei."

Collegium zu Altenburg. (St. Louis.)

Nachdem die Synode in ihren vorjährigen Sitzungen die Verlegung der Altenburger Anstalt nach St. Louis und den Bau eines Seminargebäudes auf dem von der Gemeinde St. Louis geschenkten Lande beschlossen, auch eine

Commission zur Leitung des Baues bestimmt hatte — wurde von Seiten der Letztern dazu geschritten, die Beschlüsse der Synode auszuführen. Die Commission hielt demzufolge vom 29. August bis 11. November vor. Jahres fünf Sitzungen, deren Resultat der Beschluß war, daß ein Gebäude nach einem, von Herrn M. Stephan gefertigten und mit wenig Modificationen angenommenen Riß auf dem genannten Lande errichtet werde, und wurde am 26. Sept. d. J. mit den Herren Christian König und Heinrich Rohlfing ein Baucontract dahin abgeschlossen, daß sie für die Summe von $3649.11¼ ein Gebäude, 42' lang, 36' breit, und, mit Einschluß des Erdgestockes, drei Stock hoch, von Backsteinen errichten sollten, an dessen hinterm Theil eine Porch befindlich wäre. Dies Gebäude sollte noch vor Winter unter Dach gebracht und den Baumeistern $2000.00 in fällig werdenden Terminen bis zum April 1850 ausbezahlt werden. Nach Inhalt des Protokolls vom 23. September d. J. aber ließen die Herren König und Rohlfing von dem gedachten Bau-Anschlag $49.11¼ fallen und es wurden ihnen dagegen für eine Cisterne und für die Nebengebäude, sowie für eine Pumpe und die innere Einrichtung der Gebäude nachträglich noch die Summe von $657.62 zu der vorhergehenden Forderung von $3600 bewilligt, so daß — mit Einschluß von $8.56, welche für die gedruckten Briefe verausgabt worden — die Gesammtschuld des College $4266.38 betrug, wovon jedoch $3573.17 bereits abbezahlt worden waren. Der Rest der Schuld sollte vermittelst einer Collecte in der Stadt, außerhalb der Gemeinde, durch die Herren Tschirpe und Pechmann herbeigeschafft werden.

Nach der, der Synode vorgelegten Berechnung waren folgende Gelder zum Baue des Gebäudes baar eingegangen:

a. Von der Gemeinde zu St. Louis $2035.75
b Von den auswärtigen Gemeinden........ 1557.72¾
Dazu c. aus der Synodalcasse ein Vorschuß von........ 300.00

so daß die Gesammteinnahme beträgt........ $3893.47¾
Die bisherige Ausgabe an die Baumeister und für innere Einrichtung beläuft sich in Summa auf........ $3882.13

so daß ein Cassenbestand vorhanden ist von........ $ 11.34¾

Da nun aber der ganze Bau auf $4266.58 kommt und erst $3882.13 davon bezahlt worden, auch der aus der Synodalcasse entnommene Vorschuß von $300.00 dahin zurückerstattet werden muß, so ruht zur Zeit auf dem College eine Schuld von $684.45.

Es war auch von Seiten der Synode an die Gemeinden zu Altenburg und St. Louis die Anfrage ergangen: ob dieselben geneigt seien, das in Altenburg, Perry County, Mo., befindliche Gymnasium und theologische Seminar der Direction und Obhut der Synode zu überlassen. Demzufolge haben die genannten Gemeinden folgende

Uebergabe-Urkunde

ausgestellt:

„Nachdem die Ehrwürdige Deutsche Evangelisch-Lutherische Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten im Verfolg der Beschlüsse, welche in den im Jahre 1847 zu Chicago gehaltenen Sitzungen gefaßt worden sind, an die unterzeichneten Gemeinden die Anfrage hat ergehen lassen:

‚ob dieselben geneigt seien, das in Altenburg, Perry County, Mo., befindliche Gymnasium und theologische Seminar der Direction und Obhut derselben zu überlassen‘;

so übergeben wir hiermit in Folge deshalb sorgfältig angestellter Erwägung und gemäß der von uns gefaßten Beschlüsse das genannte Collegium zu Altenburg, soweit es bisher als unsere Stiftung angesehen werden konnte oder durfte, der Ehrwürdigen Deutschen Evangelisch-Lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten in bester Form, so daß es vom heutigen Tage an alleiniges Eigenthum dieser Synode sei und derselben von nun an die Direction und Verwaltung der Anstalt zustehe.

Wir stellen jedoch bei dieser Uebergabe in Uebereinstimmung mit Cap. I. und II. unserer Synodalconstitution folgende Bedingungen auf:

1. Daß es für immer der lutherischen Kirche diene und nur ihr Prediger und Lehrer erziehe.
2. Daß als alleiniges Lehrmittel in dem Collegio die deutsche Sprache angenommen sei und unverbrüchlich bleibe. Wir bescheiden uns jedoch, daß der auf den Gymnasien und Universitäten in Deutschland stattfindende Gebrauch der lateinischen Sprache bei gewissen Lectionen auch im Seminar in Anwendung komme.
3. Daß die Anstalt bleibe, was sie gegenwärtig ist, nämlich ein Gymnasium in den das Studium der Theologie vorbereitenden Wissenschaften und zur Bildung von Lehrern für höhere und niedere Schulen, in Verbindung mit einem theologischen Seminar, in welchem die der wissenschaftlichen Theologie sich widmenden Zöglinge ihre letzte Ausbildung erhalten.

   Es können aber auch solche junge Leute, die sich nicht der lutherischen Theologie zu widmen gedenken, das Gymnasium benutzen. Doch sollen die der Anstalt ausgesetzten Legate und gemachten Schenkungen ausschließlich solchen Zöglingen zu Gute kommen, welche sich zum Dienst der lutherischen Kirche vorbereiten, und vom Genuß genannter Legate und Schenkungen Extraner, die das Gymnasium zur Vorbereitung auf einen andern Lebensberuf besuchen, ausgeschlossen sein.

   Sollten in der Folge äußere Mittel es gestatten und sonstige Umstände eintreten, welche es der Ehrw. Synode als zweckdienlich und dem Gedeihen der Anstalt als förderlich erscheinen lassen, selbige auch auf andere Facultäts-Wissenschaften zu erweitern; so sind wir zwar im Voraus damit einverstanden, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß hiebei nicht nur der gegenwärtig vorhandene Zweck als Hauptzweck stets im Auge behalten und in keiner Weise dabei benachtheiligt werde oder sonst irgendwie Schaden leide, sondern daß alles Eigenthum der lutherischen theologischen Anstalt selbiger verbleibe und nur in deren Nutzen verwendet werde.
4. Da der dermalige Rector des College, Herr Candidat Jakob Gönner, im Jahre 1843 als Lehrer in unserer Anstalt in den das Studium der Theologie vorbereitenden Wissenschaften förmlich berufen worden ist, so halten wir es als unsere Pflicht, auch diese Bedingung noch hinzuzufügen, daß die Ehrw. Synode in diejenige Verbindlichkeit, welche wir durch obige Vocation übernommen haben, statt unserer eintrete.

   Und wiewohl der dermalige Hülfslehrer, Herr Carl Julius Otto Nitzschke, im Jahre 1847 in Rücksicht auf die geringen Subsistenzmittel unserer Anstalt nur interimistisch berufen werden konnte, so können wir doch nicht umhin, hierbei anzuführen, daß die Annahme dieses Berufs von Seiten desselben unter den damaligen und jetzt

noch vorhandenen Verhältnissen und in Betracht des geringen Gehalts, den wir ihm bieten konnten, unsere dankbarste Erkenntlichkeit und Berücksichtigung erfordert. Wir erachten uns daher verbunden, der Ehrw. Synode Herrn Nitzschke zu fernerer Berücksichtigung auf eine oder andere Weise hierdurch bestens zu empfehlen.

Wir werden mit Gottes Hilfe uns bestreben, die Anstalt auch ferner nach Kräften zu unterstützen, und haben, was die Gemeinde zu St. Louis anlangt, außer den Beiträgen der Gemeindeglieder den vom Vertrieb des in unserem Verlage herausgegebenen Gesangbuchs in der Casse verbleibenden Ueberschuß, sowie den unserer sogenannten Kirchhofscasse zu diesem Zwecke bestimmt.

Der Segen des HErrn kröne die Anstalt für und für.

St. Louis, Mo., und Altenburg, Perry Co., Mo.,
den 8. Oct. 1849, und den 4. Juni 1850.

Die Evang.-Luth. Gemeinde Ung. Augsb. Conf.
zu St. Louis, Mo., durch ihre Vorsteher:
Carl Ferd. Wilh. Walther, Pastor. Joh. Friedr. Bünger, Past. vic. Friedr. Wilh. Barthel. Carl August Gräber. Friedr. Siegm. Koch. C. Ferd. Rudloff. Joh. Carl David Römer. Johannes Bendel. Ernst Moritz Große. Joh. Gg. Bischoff.

Die Evang.-Luth. Gemeinde Ung. Augsb. Conf.
zu Altenburg, Perry Co., Mo., durch ihre Vorsteher:
Georg Albert Schieferdecker, Pastor. G. Klügel. Friedr. Fischer. Carl Jul. Otto Nitzschke. Gottfr. Schmidt."

Diese Uebergabe-Urkunde wurde der diesjährigen Synodalversammlung vorgelesen und einstimmig beschlossen: „daß auf Grund derselben die Uebernahme der Anstalt erfolgen und nunmehr zur Verabfassung der Constitution geschritten werden solle." Dies geschah, und wurden dann von der damit beauftragt gewesenen Committee in einer spätern Sitzung folgende

Statuten für das Concordia-Collegium der evang.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten

zur Genehmigung vorgelegt und angenommen:

§ 1. Der Name der Anstalt ist: Concordia-Collegium (Concordia University) der evang.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten.

§ 2. Das im Herbst 1839 gegründete Concordia-Collegium ist laut einer Schenkungs-Urkunde d. d. 8. October 1849, St. Louis, Mo., und 4. Juni 1850, Altenburg, Perry Co., Mo., von den deutschen evang.-lutherischen Gemeinden an genannten Orten der deutschen evang.-lutherischen Synode von Missouri, Ohio und anderen Staaten als alleiniges Eigenthum in bester Form unter folgenden Bedingungen übergeben worden:

1. Daß es für immer der lutherischen Kirche diene und nur ihr Prediger und Lehrer erziehe.
2. Daß als alleiniges Lehrmittel in dem Collegio die deutsche Sprache angenommen sei und unverbrüchlich bleibe; wobei jedoch der auf den Gymnasien und Universitäten in Deutschland stattfindende Gebrauch der lateinischen Sprache bei gewissen Lectionen auch in besagter Anstalt in Anwendung kommen mag.

3. Daß die Anstalt bleibe, was sie gegenwärtig ist, nämlich ein Gymnasium für die das Studium der Theologie vorbereitenden Wissenschaften, und zur Bildung von Lehrern für höhere und niedere Schulen, in Verbindung mit einem theologischen Seminar, in welchem die, der wissenschaftlichen Theologie sich widmenden Zöglinge ihre letzte Ausbildung erhalten.

   Es können aber auch solche junge Leute, die sich nicht der lutherischen Theologie zu widmen gedenken, das Gymnasium benutzen; doch sollen die der Anstalt ausgesetzten Legate und gemachten Schenkungen ausschließlich solchen Zöglingen zu Gute kommen, welche sich zum Dienst der lutherischen Kirche vorbereiten, und vom Genuß genannter Legate Extraner, die das Gymnasium zur Vorbereitung auf einen andern Lebensberuf besuchen, ausgeschlossen sein.

   Sollten in der Folge äußere Mittel es gestatten und sonstige Umstände eintreten, welche es der Synode als zweckdienlich und dem Gedeihen der Anstalt als förderlich erscheinen lassen, solche auch auf andere Facultätswissenschaften zu erweitern, so mag dies zwar geschehen, jedoch soll dabei nicht nur der gegenwärtig vorhandene Zweck als Hauptzweck stets im Auge behalten und in keiner Weise benachtheiligt werden, oder sonst irgendwie Schaden leiden, sondern alles Eigenthum der lutherischen theologischen Anstalt selbiger verbleiben und nur in deren Nutzen verwendet werden.

§ 3. Die Synode bestellt aus ihrer Mitte eine Aufsichtsbehörde, welche aus den Mitgliedern der Prüfungs-Commission besteht, falls nicht einer oder mehrere derselben zum Lehrerpersonal gehören. Im letzten Falle ergänzt sie dieselben durch andere wissenschaftlich gebildete Prediger ihres Verbandes durch ordentliche Wahl. — Als viertes Glied der Aufsichtsbehörde wird von der Synode eine passende Person aus der Hörerschaft, wo möglich aus den Gliedern der deutschen evang.-lutherischen Gemeinde ungeänderter Augsburgischer Confession zu St. Louis, Mo., erwählt.

§ 4. Die Synode bestimmt die Glieder der Aufsichtsbehörde und deren legale Nachfolger zu Trustees.

§ 5. Die Aufsichtsbehörde hat über Folgendes Aufsicht zu führen:

1. Ob der im Gymnasium ertheilte Religionsunterricht und die im Seminar geführte Lehre dem Worte Gottes nach dem Verstande der symbolischen Schriften unserer Kirche (Concordienbuch von 1580) gemäß sei.
2. Ob die Lehrer ihr Amt treulich ausführen und durch einen gottseligen Wandel zieren.
3. Ob das die Oekonomie des Seminars Betreffende gewissenhaft verwaltet werde.

§ 6. Die Aufsichtsbehörde hat mit dem Lehrerpersonal alljährlich einen Lectionsplan für das Gymnasium und einen für das Seminar zu entwerfen, nach welchem letztern den Seminaristen mittelst eines dreijährigen Curses Gelegenheit gegeben wird, das Ziel zu erreichen, welches den Predigtamts-Candidaten erster Classe in der Synodal-Constitution Cap. V, § 10. gestellt ist.

§ 7. Die Direction des Seminars hat das gesammte Lehrerpersonal, wovon einem der Lehrer von der Synode der Vorsitz und die entscheidende Stimme gegeben wird.

Zum Cassirer wählt die Synode ein Glied der St. Louis Gemeinde, welcher der Aufsichtsbehörde alljährlich Rechnung abzulegen hat.

§ 8. Nur solche, welche mit den nöthigen Elementarkenntnissen ausgerüstet sind, können in das Gymnasium, und nur solche, die das Abiturienten-Examen gemacht haben, dessen Anforderungen die Aufsichtsbehörde in Gemeinschaft mit dem Lehrerpersonal bestimmt, in das Seminar aufgenommen werden.

§ 9. Der Direction ist auferlegt, eine christliche Disciplin zu handhaben, der sich jeder, der in die Anstalt aufgenommen werden und darin verbleiben will, zu unterwerfen hat.

§ 10. Etwa nöthig werdende Ausweisung eines Zöglings aus der Anstalt steht der Direction unter Zustimmung der Beaufsichtigungsbehörde zu.

§ 11. Nur die Zöglinge, welche sich zum Zwecke des Studiums der lutherischen Theologie in der Anstalt aufhalten, genießen unentgeltlichen Unterricht und haben freie Wohnung; die andern haben ein Honorar zu entrichten, welches von der Direction in Gemeinschaft mit der Aufsichtsbehörde zu bestimmen ist.

§ 12. Die Erwählung der Lehrer findet folgendermaßen statt: Die Synode setzt ein Wahlcollegium ein, bestehend aus der Aufsichtsbehörde und fünf von der Synode zu wählenden Personen unseres Verbandes. Dies Collegium stellt drei Candidaten für das vacante Lehramt auf, aus welchen der Lehrer durch die Glieder des Wahlcollegiums gewählt wird, wobei die Stimmenmehrheit entscheidet. Jedoch hat das Lehrerpersonal und jede Gemeinde das Recht, darauf anzutragen, daß eine gewisse Person als Candidat für das vacante Lehramt mitaufgestellt werde. Auch haben sie das Recht, gegen die Einsetzung des vom Wahlcollegium Erwählten zu protestiren. Gibt das Wahlcollegium der Protestation nicht statt, so kann selbiges von den Protestirenden bei der Synode zur Verantwortung gezogen werden.

§ 13. Die Aufsichtsbehörde ist für alle ihre Handlungen als solche der Synode verantwortlich, und erstattet derselben alljährlich über den Zustand des Seminars in jeder Beziehung Bericht; auch soll sie dasselbe alle drei Jahre wenigstens ein Mal durch Einen oder Mehrere aus ihrer Mitte persönlich inspiciren.

§ 14. Findet die Aufsichtsbehörde, daß ein Lehrer entweder wegen Ketzerei oder ärgerlichen Wandels, oder muthwilliger Vernachlässigung seiner Amtspflichten der Anstalt zum Verderben gereicht, so hat erstere die Macht, einen solchen Lehrer sofort von seinem Amte zu suspendiren, bis die Entscheidung der ganzen Synode für den vorliegenden Fall eingeholt werden kann.

§ 15. Für die Zeit der Suspension und bei eintretenden Todesfällen hat die Aufsichtsbehörde einen Vicarius zu bestellen.

Diese Statuten sowohl, als jene Uebergabe-Urkunde sollen im Recorder Book eingetragen werden.

Das Lehrerpersonal des College besteht gegenwärtig aus den Herren Professoren Walther und Biewend und dem Herrn Gymnasial-Rector Gönner, welche ordnungsmäßig gewählt worden sind.

Was nun die Ausgaben für das Lehrerpersonal pro 1850 betrifft, so sind zur Bestreitung derselben von der St. Louis Gemeinde-, College-, Kirchhofs-, Gesangbuchs- und der Synodal-Casse 2c. eingenommen $641.95 und noch zu erwarten $66.00, womit die Gesammtausgabe, welche für dieses Jahr $707.95 beträgt, gedeckt ist.

Für das kommende Jahr (1851) aber wird eine Ausgabe von $1084.00 erforderlich, die nach dem von dem Cassirer der Synode gemachten, von dieser angenommenen Vorschlage auf folgende Weise zu erzielen sein würde:

a. Aus der St. Louis Gemeinde-College-Casse werden erwartet......$ 264.00
b. Aus der Casse des „Lutheraner" von dem am Schlusse des 6ten Jahrgangs verbliebenen Ueberschuß...... 250.00
c. Aus der Kirchhofs-Casse der Gemeinde von St. Louis...... 200.00
d. Aus der Gesangbuchs-Casse der Gemeinde von St. Louis...... 225.00
e. Aus der Synodal-Casse...... 145.00

Summa......$1084.00

Innere Mission.

Besucher, Versorgung predigerloser Gemeinden 2c.

Die Herren Pastoren **Fricke** und **Johannes**, welche im vorigen Jahre von der Synode beauftragt worden waren, die hier im Lande zerstreuten und verlassenen Glaubensgenossen, namentlich die in Cincinnati und den Ansiedelungen der westlichen Staaten, aufzusuchen und wo möglich rein lutherische Gemeinden unter ihnen zu gründen, haben leider ihrem Auftrage nicht nachkommen können. Dagegen besuchte Herr Pastor **Sievers**, im Auftrage der Synode, im April d. J. die Stadt Cincinnati nebst Umgegend, und Herr Pastor **Gräbner** die deutschen Lutheraner am Grand River.

Als Herr Pastor Sievers nach Cincinnati kam, fand er zu seiner Freude, daß Herr Pastor Wichmann daselbst, über das unlutherische Wesen der vereinigten protestantischen Gemeinden bekümmert, von der vereinigten Zionsgemeinde (die er bisher bedient hatte) mit einem Theile derselben ausgeschieden und schon im Begriff war, seine neugebildete (Dreieinigkeits-) Gemeinde auf den Grund des lautern Wortes Gottes zu bauen. Dieses sein Bestreben erklärte derselbe ihm gleich am ersten Tage ihres Beisammenseins und so entschloß sich Herr Pastor Sievers, mit dem Herrn Pastor Wichmann im Bunde, dessen schon bestehende, sich empor arbeitende Gemeinde stärken und pflegen zu helfen. Er spricht in seinem Berichte die Ueberzeugung aus, daß unter dem großen Haufen der Lutheraner in Cincinnati viele redliche Leute seien, die nach einer rein lutherischen Gemeinschaft Verlangen trügen.

Was den Bericht des Herrn Pastor Gräbner betrifft, so lautet derselbe nicht so erfreulich. Der Berichterstatter ging zuerst nach Lansing, fand daselbst aber nur wenige, gegen das Wort Gottes gleichgültige lutherische Familien, und da er zugleich in Erfahrung brachte, daß die Deutschen am Grand River Katholiken wären, so reis'te er nicht weiter, sondern kehrte nach vieler vergeblicher Mühe wieder zu seiner Gemeinde zurück.

Auch in diesem Jahre hatten sich mehrere Gemeinden um treue und tüchtige Seelsorger an die Synode gewendet; leider aber fehlte es immer noch an Kräften, dem Verlangen aller nachzukommen. Doch ist der Präses beauftragt worden, für die möglichst baldige Besetzung der vacanten Pfarrstellen Sorge zu tragen.

Sich der armen Glaubensgenossen — namentlich derer, die erst einwandern, oder solcher, die an Orten sich befinden, wo sie mit der reinen Predigt des göttlichen Wortes zur Zeit noch nicht bedient werden — so viel als möglich annehmen zu können, hat die Synode folgende Beschlüsse gefaßt:

a. Es soll eine Schrift: „**Kirchlicher Wegweiser** für einwandernde Lutheraner" abgefaßt werden, worin unter Anderem enthalten sein soll: eine Warnung vor den vielen gefährlichen Secten Amerika's, eine kurze Darlegung der Kennzeichen derselben, eine Anweisung, wo Lehrer und Gemeinden des reinen Bekenntnisses zu finden 2c.

b. Anstatt der bisher alljährlich ausgesendeten Reiseprediger sollen zwei Colporteure, einer in New York und einer in New Orleans, angestellt werden, denen zugleich zur Pflicht zu machen, sich an solche Männer in Hamburg, Bremen und Havre zu wenden, die willig sind, ihnen von uns übersandte kleine Tractate u. s. w. unter den Auswanderern zu verbreiten.

c. Jedem Prediger unseres Verbandes wird es zur Pflicht gemacht, so viel er kann und soweithin als es ihm möglich, in der Umgegend seiner Gemeinde durch Predigen, Verkauf von Tractaten u. s. w. für die Ausbreitung der Kirche zu wirken. Geschieht dies, dann fällt die Last des Missionirens nicht Einer Gemeinde und Einem Prediger allein zu, der Synodalcasse werden die bedeutenden Reisekosten erspart und auch dem Uebelstande wird vorgebeugt, daß die neugegründeten Gemeinden so isolirt stehen, ohne den natürlichen Halt und die nähere Beziehung zu einer Muttergemeinde zu haben.

Heiden-Mission.

Folgender Bericht der Missions-Commission soll, zufolge Beschlusses der Synode, hier mitgetheilt werden:

Wenn wir auf das verflossene Synodaljahr zurückblicken, so haben wir in der That die dringendste Ursache, den HErrn zu loben und zu preisen dafür, daß er so Großes an uns gethan hat. Er hat die treue Arbeit seiner Knechte in dem schwierigen Missionswerke gesegnet, so daß sie eine Anzahl von Seelen durch die heilige Taufe in sein Reich aufnehmen durften. Er hat auch unserer Synode zwei neue Stationen zugeführt, nämlich Sibiwaing, mit Herrn Missionar Auch, und Shiboyangk, mit Herrn Missionar Maier. Der HErr wolle auch ferner unser Missionswerk zum Segen vieler Heiden gedeihen lassen.

1. Sibiwaing.

Diese Station, unter Leitung des Herrn Missionar Auch, besitzt achtzig Acker Land, wofür der Deed aber noch nicht ausgestellt ist, ein Wohnhaus und Schulhaus. Die Schule zählt von 8—16 Schüler. In der Nähe sind über 100 noch heidnische Indianer, denen es von ihrem Häuptling verboten ist, Christen zu werden. Jedoch ist der Häuptling und seine Bande in der letzten Zeit den Missionaren günstiger geworden und sendet die Kinder ziemlich regelmäßig in die Schule. Sehr wünschenswerth wäre es, wenn die Kinder ganz in die Pflege des Missionars genommen werden könnten, so daß sie in seinem Hause mitwohnten, indem sie auf diese Weise eine christliche Erziehung genössen. Dann müßten sie freilich auch gespeis't und gekleidet werden, wodurch die Kosten aber um $50—100 jährlich erhöht würden. — Der Dolmetscher von Shiboyangk wird auch auf dieser Station benutzt.

2. Shiboyangk.

Diese Station steht unter Leitung des Herrn Missionar Maier. Die dortige aus Indianern gesammelte christliche Gemeinde besteht aus etwa vierzig Getauften, welche im Ganzen sich dem Worte Gottes willig unterwerfen. Diese Station hat nur sechs Acker Land und eine Kirche, welche am 30. August d. J. eingeweiht ist. Dieselbe ist mit einem schönen Kreuze

geziert, welches auf dem Huron See und von der Saginaw Bay aus bereits in großer Entfernung gesehen werden kann. Der Bau eines Wohnhauses ist dringend nothwendig, ebenso die Einzäunung des Missionslandes, welches etwa $20.00 kosten würde. Wie es heißt, werden im nächsten Frühling noch zehn Personen von Canada aus auf dieser Station erwartet.

Der Dolmetscher heißt Jakob Graverath, welcher sein Amt zur Zufriedenheit der Missionare versieht und wenigstens das Bestreben hat, treu zu sein.

Jenseits der Bay, am Flusse Soble, wohnen noch sieben Familien, die aber dem Laster der Trunkenheit so sehr ergeben sind, daß des Missionars Bemühungen an ihnen bis jetzt vergeblich waren. Am Flusse Occrai wohnten 50—60 Indianer, welche bereits unsere Missionare um einen Lehrer gebeten hatten und sich sehr empfänglich für das Evangelium zeigten. Leider sind sie aber jetzt zum Methodismus verführt und bereits zum größern Theil fortgezogen. Nur zwanzig Indianer blieben treu, welchen von unsern Missionaren der Rath gegeben ist, nach Shiboyangk zu ziehen.

3. Bethanien.

Wie ein Brief des Missionars Baierlein vom 18. September zeigt, so war derselbe leider zehn Tage ununterbrochen krank und bettlägerig. Da seine Gesundheit überhaupt sehr wankend ist, so schlägt die Missions-Commission einer ehrw. Synode vor, ihm einen Gehülfen zuzugeben.

Die dortige Gemeinde hat seit Neujahr 1850 einen erfreulichen Zuwachs von acht Getauften, nämlich sieben Erwachsenen und einem Knaben. Eine römisch-katholische Person wird gegenwärtig unterrichtet. Zum Gottesdienste kommen etwa 15—20 Indianer, Schulkinder kommen 8—10, oftmals waren ihrer nur 2—3. Methodisten und Branntweinhändler üben einen höchst verderblichen Einfluß auf die armen Indianer.

Etat für das halbe Jahr vom 1. Juli 1850 bis 1. Januar 1851.

Sibiwaing und Shiboyangk $320.00, Bethanien $200.00, Frankenmuth (mit 7—8 Schulkindern, die nun bald durch den Ertrag des dortigen Missionslandes werden unterrichtet werden) $80.00.

Die Commission empfiehlt einer ehrw. Synode, die von der Synodalcasse entlehnten $200.00 der Missionscasse noch länger zu borgen.

Sie empfiehlt der Gemeinde unseres Verbandes, unsere Mission auch mit Kleidungsstücken für die indianischen Kinder zu unterstützen.

Sie räth dem künftigen Präses der Missions-Commission, mit den Missionaren einen fleißigen und brüderlichen Briefwechsel zu pflegen, wie die Berichte derselben treulich zu beantworten, und sie dadurch in ihrem schweren Amte zu ermuntern.

Sie empfiehlt einer ehrw. Synode auf's dringendste die Unterstützung der lutherischen Gemeinde in Saginaw City, damit dieselbe in den Stand gesetzt werde, ein eigenes Kirchlein zu erbauen. Dort werden nämlich den Indianern ihre Jahrgelder ausbezahlt, es wäre also von der größten Wichtigkeit für unsere Mission, wenn dort eine lutherische Gemeinde sich gründete, weil diese den segensreichsten Einfluß auf die Indianer würde ausüben können.

Sie empfiehlt den Predigern unseres Verbandes, die Missionare mit wichtigen kirchlichen Schriften zu versorgen, da ihnen die Mittel fehlen, sich selbige anzuschaffen.

C. Joh. Hermann Fick, d. Z. Präses.
August Crämer, Secretär.
Friedr. Wilh. Barthel, Cassirer.

(NB.) Die Synode bittet die Leser, die Wünsche der Commission wohl zu beherzigen.

Conferenz-Protokolle.

Von den im Laufe des vergangenen Synodaljahrs an den Präses eingereichten Protokollen der Pastoral-Conferenzen sind bereits einige durch den Druck veröffentlicht worden. Die jetzt noch vorliegenden wurden zuvor verschiedenen Committeen zur Berichterstattung übergeben und dann vor der Synode besprochen.

Die Pastoralconferenz des St. Louis Districts hat sich sehr segensreich erwiesen. Sie wurde abgehalten zu St. Louis vom 12—16. October 1849. Es waren dabei 17 Prediger und einige der Herren Schullehrer anwesend. Unter Anderm beschäftigte sich die Conferenz mit der Prüfung des Candidaten Reisner (die zu ihrer Zufriedenheit ausfiel), verabfaßte einen Trostbrief an Herrn Pastor Kalb und das Antwortschreiben auf die Zuschrift der evang.-lutherischen Missionen in Ostindien, beurtheilte das von Herrn Pastor Schieferdecker überarbeitete Büchlein: „Nützliches Andenken für Confirmirte (nach Hiller)", das sie für gut befand und dessen Druck sie der Synode zu empfehlen beschloß. Es wurde auch beschlossen, daß die Herren Pastoren Beispiele von dem wunderbaren Walten Gottes in unserer Zeit sammeln und, in Schrift verfaßt, dem Secretär zur Aufbewahrung übergeben sollten. Endlich sprach die Conferenz ihre Ansicht über die Löhe-schen Aphorismen aus. —

Was nun das von Herrn Pastor Schieferdecker überarbeitete Büchlein für Neuconfirmirte betrifft, so beschloß die Synode, daß solches in ihrem Namen sobald als möglich zum Druck befördert werde.

Die Glieder der Michigan-Conferenz waren im vorigen Jahre vom 1—3. October zu Frankenmuth versammelt. In ihrem Protokolle sprechen sie zunächst ihre Ansicht darüber aus: wie ein Prediger in der öffentlichen und Privatseelsorge am gesegnetsten wirken könne. Sie beschränkt diese weitumfassende Frage zuerst auf die rechte Predigtweise und hält dafür, daß der Prediger das Wort in aller Einfalt rede, die reine Lehre verkündige, Gesetz und Evangelium recht scheide, keins von beiden ausschließlich treibe und es nach dem Bedürfniß der Zuhörer richtig anwende. Sie stellt dabei die Ansicht auf: „man müsse sich der Sorge um den Effect seiner Predigt gänzlich entschlagen; jeder planmäßig selbst gemachte Erfolg (Methodismus) sei als Veruntreuung der göttlichen Gnadengüter zu betrachten; nach Erfolg predigen heiße nichts Anderes, als dem HErrn das Gericht nehmen, das er sich doch selbst vorbehalten hat; der Prediger habe also auf den Effect seiner Predigt durchaus nicht zu achten, sondern das nur müsse seine ernste Sorge sein, daß er Gottes Wort lauter und rein predige und seine eigene Seele also rette". — Obwohl nun die Synode zugibt, daß der Erfolg der Predigt allein aus der Kraft des Wortes, das Geist und Leben ist, herkommt, so hält sie eine Berechnung des Erfolgs doch keineswegs für verboten; denn es ist der Beruf des Predigers zu überreden (Act. 18, 4., siehe den

Grundtext); es hat also auch die Anwendung der Rhetorik in der Predigt ihre Berechtigung; nur daß sich der Prediger in der Demuth und Furcht Gottes von aller Eitelkeit und Gefallsucht fern halte. — Nach diesem kommt die Conferenz auf die Erfordernisse, die an den Prediger selbst zu stellen sind, deren sie vier macht:

1. Er muß lehrhaftig sein, d. h. „er habe die Erkenntniß des Heilsweges, gründliche Wissenschaft vom Gesetz und Evangelium": zugleich gibt sie Anweisung über die rechten Mittel, dazu zu gelangen, nämlich das fleißige Studium der heiligen Schrift, der Bekenntnißschriften der Kirche, der Schriften bewährter Lehrer, sowie der Schriften der Gegner. (Hier hält die Synode dafür, daß zur Lehrhaftigkeit vor Allem die Gabe gehöre, den Schatz der Erkenntniß und Erfahrung, den man besitzt, Andern mitzutheilen.)

2. Er muß lebendige Erfahrung des Heils an seiner eigenen Seele haben.

3. Er muß bei seiner Arbeit bitten, daß durch dieselbe das Reich Gottes gemehrt werde.

4. Er muß die Wahl des Gegenstandes seiner Predigt nach dem Zustande der Gemeinde richten, ohne dem Texte Gewalt zu thun; und muß in Anführung specieller Fälle vorsichtig sein.

Endlich müsse auch sein Wandel der Lehre entsprechen und die christliche Gemeinschaft besonders mit Amtsbrüdern von ihm gesucht und gepflegt werden.

Für die Privatseelsorge hebt die Conferenz folgende Punkte hervor:

1. die Privatbeichte, als ein besonderes kräftiges Mittel, die Angefochtenen zu trösten und die Einfältigen zu unterrichten. Wo der Einführung der Privatbeichte unausweichliche Hindernisse im Wege stehen, sei auf Beichtanmeldungen zu dringen.

2. die Krankenbesuche; wobei sie für wünschenswerth hält, daß der Geistliche gerufen wird; es könne jedoch Fälle geben, wo derselbe auch ungerufen kommen müsse. (Die Synode ist der Meinung, daß der Krankenbesuch dem Prediger Pflicht sei, er werde gerufen oder nicht.)

Die Conferenz gibt sodann ein Urtheil über das sogenannte Straßenpredigen,*) welches sie verwirft, weil es ungeordnet und Eingriff in ein fremdes Amt sei; dagegen solle man die alten bewährten Anstalten recht pflegen, denn sie seien noch nicht abgenützt, sondern immer noch wirksam und kräftig.

Ein zweites Thema, das die Conferenz behandelte, ist der Unterschied der Wirkung beider Sacramente. Sie setzt denselben in das Verhältniß der Geburt und Entwickelung des Lebens. Wiedergeburt sei daher im weiteren und engeren Sinne zu nehmen: als Anfang in der Taufe und als weitere Ausbildung durch tägliche Wirksamkeit des Heiligen Geistes im Wort und Sacrament. Versetzt das heilige Abendmahl in den Vollgenuß der göttlichen Gnadengüter, so sei das Kind dennoch für sein noch junges Leben vollkommen selig durch die Taufe; es gebe kleine und große Gefäße, alle seien voll und doch sei dem Einen eine größere Fülle verliehen, als dem anderen.

In Bezug auf dies Letztere erklärt die Synode, daß sie der Ansicht nicht ganz beistimmen könne, und daß sie namentlich das gebrauchte Gleichniß

---

*) Unter Straßenpredigen versteht die Conferenz das Predigen auf offener Straße vor einem zufällig zusammengeführten, dem Prediger unbekannten, wechselnden Publikum, an Orten, wo schon Kirchen-Anstalten bestehen, welches hervorgegangen aus der fleischlichen Begierde, einen Erfolg der Predigt zu sehen. D. Secr.

nicht passend finde, weil ja schon in der heiligen Taufe Christus angezogen und also dem Täufling die ganze Fülle der Gnadengüter geschenkt werde.

Sodann spricht sich die Conferenz dafür aus, daß dem Verlangen der Shiboyangk-Indianer, einen eigenen Prediger zu erhalten, mit Freuden zu entsprechen sei.

Zum Schluß urtheilt die Conferenz, daß die täglichen Gottesdienste ohne Gesetzlichkeit nach dem Bedürfnisse der Gemeinde einzurichten seien, aber den Hausgottesdienst nicht verdrängen sollen. —

Zu der Süd-Indiana-Conferenz — gehalten zu Indianapolis am 18. und 19. October v. J. — hatten sich nur zwei Prediger eingefunden, die — weil noch nicht bestimmt worden war, wie viele Conferenzglieder erforderlich seien, um ein Quorum zu bilden — sich keine Beschlüsse anmaßen wollten, wiewohl sie sich als ein Quorum hätten ansehen können. Sie begnügten sich daher damit, über manche Stücke der speciellen Seelsorge, der Kirchenzucht rc. sich zu berathen, und beklagen es herzlich, des Segens verlustig gegangen zu sein, den sie hätten genießen können, wenn alle Conferenzglieder zusammengekommen wären — beschweren sich auch darüber, daß die Nichterschienenen nicht einmal ihr Ausbleiben entschuldigt hätten. Sie wünschen aus mehreren Gründen, daß dergleichen nicht wieder geschehen möge, und legen ihren Conferenz-Mitgliedern einen Entwurf zu einer Conferenz-Constitution zur Erklärung vor. —

Die Synode hält dafür, daß die gedachten beiden Conferenz-Glieder sich nicht nur als ein Quorum hätten ansehen und handeln können, sondern sollen, da es nicht rathsam ist, eine bestimmte Zahl als Quorum anzunehmen, um als Conferenz handeln zu können. Mit den gerechten Klagen der beiden Brüder stimmt die Synode vollkommen überein; hinsichts der Constitution aber macht sie die Bemerkung, daß es ihr besser erscheint, den § 1. C. so zu stellen: „Wer nicht persönlich erscheinen kann, hat schriftlich oder mündlich durch ein anderes Mitglied seine Anträge anzubringen" — und statt der Worte unter C. § 2.: „Ein jedes Glied hat bei Anfang der Conferenz" rc. zu sagen: „Ein jedes Glied hat, wenn's irgend möglich, bei Anfang" rc., da es ja leicht geschehen kann, daß ein Glied der Conferenz nicht im Stande ist, den zu besprechenden Gegenstand gleich zu Anfang schriftlich einzuhändigen. So würde es auch gut sein, den § 3. C. dahin abzuändern, daß der Ortspfarrer demjenigen, welchen er in seiner Gemeinde predigen lassen will, auch den Text anzuzeigen habe, über welchen gepredigt werden soll, weil durch die Freiheit in der Texteswahl leicht die Unannehmlichkeit entstehen könnte, daß zwei einen gleichen Text wählen. Im Uebrigen wird gewünscht, daß die Constitution auch recht in's Leben treten möge zum Segen der Brüder.

Die Conferenz des Chicago-Districts behandelte in ihrer vorjährigen Versammlung folgende Fragen:

1. „Ob der Prediger nach Gottes Wort und christlicher Liebe verpflichtet sei, auch Kinder solcher Eltern, die nicht zum Gemeinde-Verbande gehören, in die Gemeindeschule und den Confirmanden-Unterricht aufzunehmen, selbst wenn die betreffenden Eltern sich aus Böswilligkeit oder andern unstatthaften Gründen der Gemeinde anzuschließen verweigern?" Die Conferenz antwortet darauf mit „Ja!" auf Grund folgender Bibelstellen: Ezechiel 18, 20.: „der Sohn soll nicht tragen" rc.; Jesaias 45, 11.: „Weiset meine Kinder" u. s. w.; Matth. 18, 5.: „Wer ein solches Kind" rc.; Joh. 21, 15.: „Weide meine Lämmer" rc.

2. „Wie handelt der Pastor mit solchen Gemeindegliedern, die aus irgend welchen ungenügenden Gründen gegen die Person des Predigers eingenommen sind und deshalb an dem Gottesdienste keinen Antheil nehmen, sonst aber den Forderungen der Gemeinde-Ordnung pünktlich Genüge leisten?" Die Conferenz antwortet: daß in dergleichen Fällen die betreffenden Personen zunächst vom Pastor privatim zu belehren und zu ermahnen seien, falls aber dieselben dennoch in ihrem unchristlichen Betragen beharren sollten, nach Anwendung der vorgeschriebenen Ermahnungsstufen als Unbußfertige von der Gemeinde auszuschließen seien.

3. besprach die Conferenz folgende Frage: „Wie übt der Pastor das evangelische Strafamt in rohen Gemeinden, wenn er sein Gewissen frei halten und doch auch die Gemeinde nicht, nach menschlichem Voraussehen, auseinandersträuben will?" und antwortete darauf: daß der öffentliche Bann nach Art. IX der Schmalkaldischen Artikel nicht nothwendig geübt werden müsse, wenn die gerechte Befürchtung vorhanden sei, daß dadurch die Gemeinde zerstört werde. In allen Fällen aber, und unter allen Umständen sei es indessen des Pastors Pflicht, nach Matth. 7, 6. das Heiligthum nicht vor die Säue zu werfen und daher unbußfertige Sünder nach vorhergegangener fruchtloser Ermahnung vom heiligen Abendmahle zurückzuweisen und übrigens stets treu und furchtlos nach Hesek. 33, 6—9. das Amt des Warnens auszuüben.

4. beantwortet die Conferenz die Frage: „Auf welche Stellen der heiligen Schrift kann und soll man sich gründen, wenn die Antwort des Pathen ‚anstatt und aus der Seele des Täuflings' angegriffen wird?" dahin, daß zwar keine besondern Bibelstellen über diesen Punkt anzuführen seien, indessen gründe sich dieser Gebrauch wohl besonders darauf, daß a. die Kirche nach Gottes Wort von dem Glauben der Kinder fest versichert sei, und daß b. die heilige Schrift ein mündliches Bekenntniß des Glaubens ausdrücklich verlange. In Bezug auf Letzteres wird hingewiesen besonders auf die Geschichte Philippi und des Kämmerers, bei dessen Taufe ersterer ausdrücklich ein Bekenntniß forderte, und auf folgende Schriftstellen: Ps. 116, 10.: „Ich glaube, darum rede ich." Matth. 10, 32.: „Wer mich bekennet" &c. Röm. 10, 10.: „So man mit dem Munde bekennet" &c.

5. Die Conferenz sprach von dem Mangel einer Schrift, deren Bedürfniß beim Confirmanden-Unterricht recht fühlbar werde, in welcher die hauptsächlichsten Irrlehren der hiesigen Secten kurz dargelegt und widerlegt wären, und beschloß, sich der Ausarbeitung derselben, doch nur für ihren eigenen Gebrauch, zu unterziehen. Indem nun für die Ausarbeitung dieser Schrift die hauptsächlichsten Secten an die Conferenzglieder zur besonderen Berücksichtigung vertheilt wurden, beschloß man noch, sich besonders der Kürze zu befleißigen und sich dabei Graul's Darlegung zum Muster dienen zu lassen, sowie auch der Ordnung des kleinen Katechismus zu folgen. Die Ausarbeitung soll bei nächster Conferenz vorgelegt werden.

6. faßte die Conferenz das, laut Pauli Ermahnung, einem jeden Prediger nöthige Privatstudium näher ins Auge und machte es jedem ihrer Glieder zur Pflicht, vor allem das Studium der heiligen Schrift, sowohl zur eigenen Erbauung, als auch zur Belehrung für's Amt, fleißig zu treiben. Alle Glieder waren auch darin einverstanden, daß das Studium der symbolischen Bücher, sowohl in Bezug auf die darin enthaltenen heilsamen Lehren, als auch mit Berücksichtigung und Aneignung der darin gebrauchten kirchlichen Sprache, ernstlich empfohlen werden müsse.

7. Auf die Frage: „Wie weit ist die Ermahnung an das Volk, zum heiligen Abendmahl zu kommen, auszudehnen?" antwortete die Conferenz, daß der Prediger, nach Luthers Ermahnung in der Vorrede zum kleinen Katechismus, den Nutz des Gebrauchs, sowie den Schaden der Verachtung des hochwürdigen Sacraments recht herausstreichen, aber dabei ja nicht Zeit und Stunde bestimmen, also kein Gesetz daraus machen müsse.

8. „Worauf hat der Prediger bei seinem täglichen Wandel besonders zu sehen, damit er ein unverletzt Gewissen behalte?" Indem sie nun besondere Rücksicht auf den Wandel der Prediger im Umgange mit Andern nahm, kam die Conferenz zu der Ueberzeugung, daß der Prediger, bei sorgfältiger Vermeidung alles affectirten Wesens, sich vielmehr eines ernsten, als eines zu freien Wesens zu befleißigen habe. Im Umgange mit Ungläubigen empfahl die Conferenz ihren Gliedern, sich eher zu hüten, den Glauben durch Schweigen zu verleugnen, als zu sehr zu befürchten, durch ein Bekennen des Glaubens Anstoß zu geben.

9. Die der Conferenz vorgelegte Frage: „Soll man Buß- und Bettage, die von nichtlutherischen, ja offenbar gottlosen Präsidenten, Gouverneuren und anderen weltlichen Beamten anempfohlen werden, beobachten?" beantwortete dieselbe mit Ja!, insofern jene Empfehlung als weltlich und nicht als göttlich Gebot anzusehen sei; auch sei man um der Liebe des Nächsten willen zur Beobachtung derselben gehalten.

10. „In wieweit kann und soll sich ein lutherischer Prediger mit Förderung der amerikanischen Bibelgesellschaft befassen, die aus Gliedern aller Secten besteht, wenn er selbst Vortheile von derselben genießen will?" Die Conferenz meinte, daß man bei gegenwärtigem Nothstande hier zu Lande, wonach es unserer Kirche unmöglich ist, den Verlag von Bibeln und Testamenten selbst zu besorgen, allerdings mit gutem Gewissen die von der Bibelgesellschaft verlegten Bibeln und Testamente als Handelsartikel käuflich an sich bringen könne, wenigstens so lange man nicht mit Grund befürchten müsse, daß jene unionistische Gesellschaft zur Beförderung ihrer Irrthümer den Text der Bibel absichtlich entstelle; doch solle man sich auf keine Weise der Bibelgesellschaft z. B. als Agent nähern, um nicht den bösen Schein zu geben, als billige man die unionistische Richtung derselben.

11. Am letzten Conferenztage, Vormittags, wurde dann vom Herrn Pastor Keyl, im Auftrage des Präses der Synode, ein Examen mit dem Pfarramts-Candidaten Herrn Weyel vorgenommen, wodurch sich die Conferenz für befriedigt erklärte.

12. Darauf beschäftigte sich die Conferenz mit folgenden beiden Fragen: a. „Wie verhält sich die Taufe Johannis zur christlichen Taufe?" worauf Herr Pastor Keyl als seine Ueberzeugung ausspricht: die Taufe Johannis sei nur ein äußerlich Zeichen und Vorbild der Taufe Christi, weshalb alle, die von Johannes getauft waren, noch die Taufe Christi hätten empfangen müssen, Act. 19. Für diese Behauptung führt Herr Pastor Keyl eine Stelle aus Luthers Werken vom Jahre 1520 an. b. „Was ist für und wider die Selbstcommunion der Pfarrer zu sagen?" Die Meinung der Conferenz ist, daß sich ebensoviel dafür als dawider sagen lasse, und wurde bemerkt, daß Luther in seinen späteren Schriften mehr dawider als dafür sei.

Erklärung der Synode über vorstehendes Protokoll:

ad 1. Es ist zu bedauern, daß es leider bis jetzt in einzelnen unserer Gemeinden noch vorgekommen ist, Kinder fremder Confessionsgenossen entweder gar nicht zur Schule anzunehmen, oder doch nur ungern; es ist ja unsere Pflicht, dem Befehle des HErrn JEsu: „Weide meine Lämmer" und „lasset die Kindlein zu mir kommen" rc. zu folgen; eine Gemeinde, welche

die Kinder fremder Confessions-Genossen zurückweiset, wehret denenselben offenbar, zu JEsu zu kommen, und hat es daher auf ihrem Gewissen, wenn die Kleinen in falsche Lehre gerathen und verloren gehen.

Die zu 3. ausgesprochene Ansicht: als sei der Bann nicht nöthig rc., billigt die Synode nicht, da es nicht in unserer Willkür steht, den von Christus gebotenen Bann zu üben oder nicht. Sie hätte lieber gesehen, es wäre auf die Frage vom Banne geantwortet worden: daß zwar nicht gesagt werden könne, die Kirche bestehe da nicht mehr, wo der Bann nicht geübt werde; daß aber die Gemeinde gegen des HErrn Christi Gebot sündige, welche die Ausübung des Bannes unterlasse.

ad 5. Die Herausgabe des erwähnten Leitfadens anlangend, so werden die Glieder der Chicago-Conferenz ermuntert, den übernommenen Plan baldmöglichst auszuführen und die Ausarbeitung des Buches der Synode zur Genehmigung, resp. Verbesserung vorzulegen.

ad 9. Was die von dem Präsidenten der Verein. Staaten oder dem Gouverneur rc. ausgeschriebenen Buß- und Bettage betrifft, so ist zu bemerken, daß solche nicht geboten, sondern nur empfohlen werden, daher es selbst keine Uebertretung eines weltlichen Gebots ist, wenn man sie nicht hält. Doch sollte man um so bereitwilliger sein, solchen obrigkeitlichen Empfehlungen nachzukommen, als wir ein Mal darin doch ein gewisses religiöses Interesse der Obrigkeit erkennen, zum Andern nach der christlichen Liebe aber auch darauf sehen müssen, daß wir nicht Andere, welche dergleichen Tage halten, ärgern. Nur alsdann hätten wir uns dagegen zu sträuben, wenn die Obrigkeit solche Feiertage rc. uns gebieten wollte, da dies eine Vermischung des geistlichen und weltlichen Regiments sein würde.

ad 10. Die Betheiligung bei den amerikanischen Bibelgesellschaften betreffend, so glaubt die Synode, daß gar keine Ursache dazu vorhanden und die lutherische Kirche sehr wohl im Stande sei, eine eigene Bibelgesellschaft zu gründen. Dies wäre aber jetzt gar nicht erforderlich, da durch Herrn Bergmann (siehe den Abschnitt „Verlags-Gesellschaft") die Bibeln bezogen und allenfalls an verschiedenen Orten, als Cincinnati rc., Niederlagen errichtet werden könnten.

ad 12. a. Der Herr Professor Walther ist ersucht worden, über das Verhältniß der Taufe Johannis zu Christi Taufe einen Aufsatz im „Lutheraner" zu veröffentlichen.

ad 12. b. Die Synode ist der Meinung, daß sich mehr für als wider die Selbstcommunion der Pfarrer sagen lasse und daß es wohl schwerlich erwiesen werden könne, daß Luther in seinen späteren Schriften mehr dawider als dafür geschrieben habe. In den übrigen Punkten stimmt die Synode der Conferenz bei.

Die New York Conferenz spricht in ihrem Protokolle v. 28. bis 29. August d. J. die Bitte aus, die Synode wolle ihr, in Berücksichtigung ihrer Localverhältnisse, die Bildung einer Zweigsynode gestatten, oder sie zu einer mit gewissen Privilegien versehenen Conferenz vereinigen. Im Allgemeinen bemerkt sie, daß wohl die Gefahr einer einseitigen Richtung so abgeschlossener Kreise nicht zu fürchten sei; daß die Erbauung kleinerer Kreise die Erbauung des Ganzen vielmehr fördern möge. — Es wird an die Gleichgültigkeit der Gemeinden in Bezug auf die Synode und deren Berathungen erinnert, die erfolgen müsse, wenn sie eben Alles nur wie aus weiter, weiter Ferne vernähmen; und an die traurige Nothwendigkeit für einen Prediger im Osten, so haltlos und ohne alle Controle durch kirchliche Auctoritäten dazustehen. Das vortreffliche Institut der Visitationen erstrecke sich nicht bis

zu ihnen in den Osten; die Kosten seien zu groß, die Zeit mangele den Visitatoren für so langwierige Reisen. Doch würde eine Visitation ihre Gemeinden der Synode noch mehr verbinden, als selbst äußerliche Unterstützung. Eine mit besondern Privilegien ausgestattete Conferenz entspreche übrigens völlig ihrem Wunsche, darum wolle die Synode folgende Einrichtungen ihnen zugestehen:

1. daß der Moderator der Conferenz Vollmacht erhalte, zu bestimmten Zeiten eine Visitation durch die Gemeinden des Districts anzustellen, worüber er alsdann bei der Synode oder deren Präsidenten Rechenschaft abzulegen habe.
2. daß der Moderator das Recht erhalte, ankommende Candidaten, die von dortigen Gemeinden berufen worden, zu examiniren und zu ordiniren, mit Zuziehung der Prediger der Conferenz.
3. daß zwei Männer, ein Prediger und ein Deputirter der Gemeinden, ihre Vertreter bei der Synode sein sollen.

Sie wollen alsdann zu ihren Conferenzen ausgewählte Gemeindeglieder zuziehen und die Conferenzen selbst öffentlich halten, vorbehaltlich der nöthigen Ministerial-Conferenzen. — Der Moderator solle in diesem Falle für die Glieder der Conferenz die Mittelsperson sein, durch welche jederzeit von der Conferenz Entscheidungen in zweifelhaften Fällen der Seelsorge u. s. w. eingeholt werden können; solle auch die Mittelsperson sein, durch welche die Synode mit den Gliedern der Conferenz verhandeln könne; ein Umstand, der den Gang der Geschäfte weit regelmäßiger machen und also bedeutend erleichtern möchte. Auf die Weise hoffen sie durch den eignen engeren Verband mit dem ihnen leider so fern liegenden Haupttheile der Synode in genauere Verbindung zu treten, einen Mittelpunkt bei ihrer abgesonderten und zerstreuten Lage zu erlangen und also kräftiger die Erbauung des Ganzen an ihrem Theile mitfördern zu können.

Uebrigens möge die Synode bei der Bestimmung der Vorrechte ihrer Conferenz ihre eignen Rechte wahren, wie sie es für nöthig halte.

Beschluß der Synode auf Vorstehendes: Es soll, aus den angeführten Gründen, dem Wunsche der Conferenz in der Art Statt gegeben werden, daß noch ein Vicepräses für den östlichen District ernannt werde, der, von der Synode erwählt, als ihr zweiter Vicepräses amtirt und die Verpflichtung überkommt, zur Bewahrung der Einigkeit zu den jedesmaligen Synodalversammlungen sich einzufinden. —

Privatbeichte.

Die Gemeinde zu Frohna, bei welcher die Privatbeichte ausschließlich besteht, ließ durch ihren Deputirten eine Erklärung der Synode darüber erbitten: „ob die ältern Glieder der Gemeine verpflichtet seien, den erst später zur Gemeine gekommenen Gliedern zu Gefallen, darein zu willigen, daß die Privatbeichte ganz abgeschafft, oder doch neben derselben die allgemeine Beichte eingeführt und solcher gleiches Recht mit jener zugestanden werde?" und erhielt zur Antwort: daß die Synode ihr nicht den Rath geben könne, die bei ihr bestehende gute alte Ordnung zu ändern und den Jüngern oder Neuhinzutretenden zu Gefallen die allgemeine Beichte neben der Privatbeichte einzuführen und Ersterer gleiches Recht mit dieser zu gewähren. Denn die Schrift fordere: „Seid unter einander unterthan, in der Furcht Gottes; bestehe daher bei einer Gemeine eine gute Ordnung, so seien die Neuhinzutretenden verpflichtet, solcher sich zu unter-

werfen. Durch Nachgeben gegen die, welche nicht eigentlich die christliche Freiheit, sondern nur eine Freiheit, wie sie ihrem alten Adam gefällt, beanspruchen, könnte die Gemeine auch in Gefahr kommen, die Privatbeichte ganz zu verlieren. Daher möge sie, mit Gottes Hülfe, auf Beibehaltung ihrer guten alten Ordnung bestehen, zumal dies Verfahren ganz dem Sinne der alten Lehrer gemäß sei, wie z. B. aus Heinrich Müllers Zeugnissen erhellet, welcher erklärt, daß diejenigen, die neu zu einer Gemeinde hinzutreten, der Ordnung der Gemeine, namentlich auch in Betreff der Privatbeichte, sich zu unterwerfen haben. (Siehe: Anhang zu dessen: „Geistliche Erquickungsstunden".)

Doch möchte sie in dem Falle, daß solche Glieder sich ihr anschlössen, welche bis dahin einer Gemeinde angehörten, wo die Privatbeichte nicht gebräuchlich war, oder welche in ihrem Gewissen Bedenken deswegen hätten — nicht sogleich streng verfahren, sondern dieselben mit christlicher Nachsicht behandeln, eine Zeitlang mit ihnen eine Ausnahme machen und sie erst gründlich belehren; so würden die Redlichen endlich den Nutzen der Privatbeichte einsehen lernen und sich in die christliche Ordnung schicken.

Pommerscher Katechismus.

Unterm 17. Juni 1848 meldeten sich 16 Mitglieder der evang.-luth. Gemeinde zu Freistadt, Wisc., in einem Schreiben an unsere Synode, um ein Gutachten in der zwischen ihnen und ihrem damaligen Prediger, Herrn Pastor Keyl, entstandenen Streitfrage wegen des Pommerschen Katechismus. Die Synode unterwarf die Sache einer sorgfältigen Prüfung und gab darauf das im II. Synodalbericht S. 22. 23. befindliche Gutachten ab. Durch dieses Gutachten sind aber die Bittsteller keineswegs zufrieden gestellt worden; sie haben dasselbe vielmehr so aufgefaßt, als hätte die Synode darin den Pommerschen Katechismus ganz verworfen, ja gar dem Predigt-Amte die Macht „Sünden zu vergeben" abgesprochen. Daher glaubten sie ihre Sache nochmals vor die Synode bringen zu müssen und legten in einem Schreiben der diesjährigen Versammlung ihre Ansicht vor, von der Synode Widerruf ihres früher abgegebenen Urtheils fordernd. Auf das Letztere nun konnte die Synode zwar nicht eingehen, weil sie sich nicht bewußt ist, ein falsches Urtheil gefällt zu haben; doch gesteht sie gern ein, daß das Gutachten mißverstanden werden konnte, einmal, weil gesagt ist: „Wir können der Meinung, daß der Katechismus beizubehalten sei rc., nicht beipflichten"; zum Andern, weil aus einem Versehen (S. 23.) mehrere Male statt „Predigern" gesagt worden ist „Predigt-Amt". Es ist der Sinn der Synode aber nie gewesen, mit Ersterem den Katechismus als ketzerisch zu verwerfen, oder mit Letzterem dem Predigt-Amte die Macht „Sünden zu vergeben" abzusprechen. Hinsichts des Ersteren hat nur behauptet werden sollen, daß es besser sei, den kleinen Lutherischen Katechismus zu gebrauchen, und hinsichts des Letzteren, daß den Predigern nicht ausschließlich die Schlüsselgewalt zukomme. Den kleinen lutherischen Katechismus statt des Pommerschen zu gebrauchen, sei deßhalb besser, weil in Letzterem der Ausdruck „von Amtswegen" (bei der Lehre vom Schlüsselamt) in unserer Zeit — wo die unevangelische und unlutherische Lehre aufgekommen, als ob der Diener der Kirche sein Amt nicht zugleich im Namen und Auftrage seiner Gemeine verwalte, sondern gleichsam auf jüdisch-papistische Weise als eine Art Mittler zwischen Gott und den Menschen, über dem gemeinen christlichen Priesterthum erhaben anzusehen — mißverständlich sei. Solches ist den Bittstellern zur Antwort

gegeben und ihnen dabei gleichzeitig die Ermahnung geworden, sich mit der Gemeine, von der sie sich dieser Sache wegen getrennt, nunmehr baldigst auszusöhnen. Wenn sie an ihren Pommerschen Katechismus so sehr gewöhnt wären, könnten sie ihn ja behalten; nur möchten sie auch den andern Gemeindegliedern vergönnen, den kleinen Lutherischen Katechismus zu gebrauchen und dieß nicht Ursache einer Spaltung sein lassen.

Vorbeten und Herzens = Gebet.

Auf Veranlassung eines an den Präses der Synode gerichteten Schreibens des Herrn Pastor Geier, worin der Letztere die Entstehung eines innerhalb seiner Gemeine befindlichen Zwiespalts mittheilt, betreffend nämlich die Frage, ob das Beten vor und für Andere außerhalb des hausväterlichen Standes allein den berufenen Dienern am Wort und an der Lehre zustehe oder nicht, ob namentlich nicht wenigstens bei diesen oder jenen öffentlichen Versammlungen, die nicht zum öffentlichen Gottesdienst im engern Sinne gehören, den regierenden Vorstehern das Vorbeten gestattet werden könne; ward in der dritten Vormittagssitzung dieser Gegenstand zugleich mit Rücksichtnahme auf das öffentliche Herzensgebet überhaupt verhandelt und das Resultat dieser Besprechung war folgendes:

Zuvörderst ist das öffentliche Betamt als ein wesentliches Stück der öffentlichen Verwaltung des geistlichen Priesterthums anzusehen, die dem berufenen Prediger göttlichen Worts übertragen worden, also, daß sich der Zuhörer nach Gottes Ordnung und Befehl alles Rechtes in diesen Stücken (ausgenommen die Nothfälle) begeben hat; weshalb auch den regierenden Vorstehern, als welche nicht zugleich am Amte des Wortes Mitarbeiter sind, die Befugniß, öffentlich zu beten, abgesprochen wird, es sei denn, daß in den Fällen, wo in Gemeindeversammlungen der Prediger nicht anwesend ist, die Vorsteher an des Predigers Statt ein ihnen vorgeschriebenes Gebet verlesen. Das Beten vor der Gemeinde ist nicht wesentlich unterschieden von dem übrigen öffentlichen Predigen und Lehren; nur den hiezu als tüchtig anerkannten und geprüften Männern, die das Wort untadelig zu führen im Stande sind, darf auch das Erstere, das öffentliche Beten, anvertraut werden; ja zu demselben wird vor Allem eine gründliche Erkenntniß der reinen Lehre erfordert, weil durch nichts leichter wahres und falsches Christenthum verbreitet werden kann, als durch das öffentliche Beten; und wenn erlesene Männer der Gemeine im Regierungs-Amte dem Prediger und Hirten als Gehülfen zur Seite gesetzt werden, so folgt nimmermehr daraus, daß ihnen auch zugleich das öffentliche Betamt übergeben worden sei, wenn nicht ein besonderer Beruf sie oder Andere von Gottes wegen als solche einsetzt, die dem Prediger in der Führung des Amtes am Wort, also auch im Beten, beistehen sollen.

Was das Zweite betrifft, die Frage über das öffentliche Herzensgebet überhaupt, so bleibt es unbestritten, daß, wie das Gebet überhaupt eine Gabe des Heiligen Geistes, so auch das öffentliche, freie, mündliche, sogenannte Herzensgebet mit Recht als eine der nothwendigen Gaben des Heiligen Geistes, womit ein rechtmäßig berufener und verordneter Diener der Kirche am Wort ausgerüstet ist, verlangt werden kann, daher es ihm auch zukömmt, in allen den Fällen, wo der weise Gebrauch der rechtgläubigen Kirche, unserer Aller Mutter, kein Gebet vorgeschrieben hat, kraft der Befähigung, die er zum Lehren, Predigen rc. hat, auch jenes freien mündlichen Gebetes sich zu bedienen; aber eben bei liturgischen Handlungen, wo der Prediger weder besondere

eigene noch fremde Herzensanliegen zu berücksichtigen, ist es ihm als einem treuen Sohn der Kirche geziemend, von den feststehenden, durch hocherleuchtete Väter verabfaßten Gebetsformularen, welche das allgemeine Bedürfniß einer jeden Gemeine aussprechen, nicht abzuweichen. Der Einwand gilt nicht, daß das Letztere weniger erbaulich sei; es kommt vielmehr auf die der innerlichen Gesinnung entsprechende Art und Weise des äußerlichen Vortrags an, dadurch das Vorlesen vorgeschriebener Gebetsformeln mehr oder weniger der Wirkung des Gebetswortes den Weg zu der Zuhörer Herzen bereitet. Ist doch in denselben eine unschätzbare reiche Fundgrube göttlicher Gedanken und eine nie versiegende Fülle himmlischer Bewegungen enthalten, die sich in den Bußfertigen und Gläubigen durch den in ihnen seufzenden und sie vertretenden Geist an jene anknüpfend fortleiten, und ein Inbegriff des evangelischen Lehrkleinods, der, wunderbar und köstlich, die Gemüther der Frommen im wahren Glauben stärkt und befestigt, während es einen Ekel und schnöde Verachtung der gesundesten geistlichen Speisen verräth, wenn man Solches vernachlässigt. Dazu kommt, daß in unsern Zeiten der lutherischen Kirche weitmehr noch Gefahr droht von überwiegender und einseitiger, und daher oft verunreinigter Gefühlserregung, die auch aus dem Mißbrauch des mündlichen Gebets erfolgt, als von starrer kirchlicher Form, durch welche das geistliche Leben erdrückt wird. Die rechtgläubige Kirche hat auch beständig gegen die schwärmerischen Auswüchse hinsichtlich des Gebets gezeugt, und ihre gute Ordnung hierin bewahrt. Dem Prediger steht es zwar frei, den öffentlichen Lehrvortrag mit freiem mündlichen Gebete ebenso zu beginnen, als zu endigen — (Luther lehrt mehr in den Predigten selbst das Beten und schließt sie gewöhnlich mit einem betenden Wunsche) — so wie dem Hausvater in Bezug auf den Hausgottesdienst innerhalb seines Familienkreises; doch ist hierbei sowohl vor der Gefahr pharisäischer Selbsterhebung, nach welcher man vor Gott und Menschen gern sich hören und sehen läßt, und Haschen nach prächtigen Worten, dadurch dem Hochmuthsteufel Thür und Thor geöffnet wird, so wie vor überladender Weitschweifigkeit der Rede zu warnen: als auch daran zu erinnern, daß man das Herzensgebet nicht als äußerliches Merkmal der Frömmigkeit zu betrachten habe, indem ja oft ganz redliche, durch kindliche Zuversicht und Glaubenseinfalt begabte Redner übertreffende Christen der Fähigkeit, vor Andern etwas vorzutragen, ermangeln können. In Summa, man halte das heilige Vater Unser und die Gebete der Kirche Gottes Alten und Neuen Testaments für die Muster, nach denen wir erst beten lernen sollen, und bediene sich seines eigenen Gebetes nur dann, wo für den vorliegenden Zweck, namentlich in besondern Angelegenheiten und großen Nöthen, man kein entsprechendes Gebet der Kirche hat. Denn Noth lehrt auch im einsamen Kämmerlein das Beten. Dergestalt wird dem Satan gewehrt, der hierbei so leicht zum Engel des Lichtes sich verstellt, und das Reich Gottes gemehrt in uns und denen, die uns hören. Das helfe uns der Vater aller Gnade und Barmherzigkeit durch Seinen lieben Sohn, unsern HErrn JEsum Christum, Amen.

Grabau'scher II. Synodalbrief.

Zur Widerlegung der in dieser Schrift enthaltenen falschen Lehren &c., so wie zur Rechtfertigung des Verfahrens der Synode soll eine Schrift herausgegeben werden, mit deren Ausarbeitung eine Committee beauftragt worden. Die Herren Pastoren Lochner, Bürger, Keyl &c. sind ersucht, genau bezeugte

Berichte über das Verfahren der Herren Pastoren Grabau u. s. w. in ihren Gemeinden, an den Secretär der Synode einzusenden. In dem zu entwerfenden Buche soll auch

Die Sache der Gemeinden zu Milwaukee und Kirchhayn,

welche in 6 Sitzungen auf der diesjährigen Synode verhandelt worden, mit Gottes Hülfe so auseinandergesetzt werden, daß Jeder leicht erkennen kann, wer recht und unrecht gehandelt habe. Es erklärt sich aber die Synode, in Bezug auf die Sache dieser Gemeinden, schon jetzt dahin: „wie sie der Ueberzeugung sei, daß die gedachten drei Gemeinden nur Gewissenshalber, wegen falscher Lehre und unbiblischer papistischer Praxis ihrer Herren Pastoren sich von diesen und ihrer Synode getrennt haben und daher keineswegs als Rotten zu betrachten seien, auch Recht daran gethan haben, sofort rechtgläubige Pastoren zu berufen. Doch billigte die Synode die in dem Antwortschreiben der Gemeine zu Kirchhayn (auf die Citation des Pastor Grabauischen Ministerii) enthaltenen spitzigen Ausdrücke keineswegs, und die Gemeine hat anerkannt, darin gefehlt zu haben.

Detroiter Sache.

Zufolge Synodalbeschlusses soll in Betreff der Angelegenheit der Gemeine zu Detroit, welche sich mit der Bitte um einen Prediger an unsere Synode gewandt, folgender von dem Herrn Pastor Crämer erstatteter, durch Actenstücke sattsam erhärteter Bericht hier aufgenommen werden, damit jedermann erkennen könne, ob wir recht handeln, wenn wir dem Wunsche der Gemeine genügen.

„Es war in der deutschen ev.-luth. St. Matthäus-Gemeinde zu Detroit, Michigan, Unzufriedenheit darüber entstanden, daß ihr Pastor, Herr F. Winkler, dem klaren Ausspruch der Schrift 1 Petri 5, 3. zuwider hart und streng über die Gemeine herrsche und seit Jahr und Tag gegen Matth. 18, 15—17. den Bann eigenmächtig und widerrechtlich vollziehe. Diejenigen seiner Gemeindeglieder, die sich darüber in ihrem Gewissen beunruhigt fühlten und ihm deßhalb Vorstellung machten, hörte er nicht, verlangte aber von ihnen, daß sie ihre Bedenken schriftlich bei ihm einreichen sollten. Als dieses geschehen war, erklärte er solches für eine Anklage wider ihn, die zufolge ihrer Constitution, da Gemeine und Pastor bis dahin keiner Synode angehörten, nur durch eine Untersuchungs-Committee entschieden werden könnte, zu welcher er selbst (wie er bereits gethan habe) ein Glied, die Kläger auch eines und diese beiden Glieder zusammen ein drittes zu ernennen hätten. Die betheiligten Glieder der Gemeine, anfänglich 7, hernachmals 13, und letztlich 16, verwahrten sich zwar dagegen, daß sie sofort Klage wider ihn hätten führen wollen; sie hätten ihm ja nur Gottes klares Wort vorgehalten, und ihn vermahnt, demgemäß sein heiliges Amt zu verwalten, doch da er darauf bestehe und bereits seinen Theil der Committee erwählt habe, so wollten sie nicht zuwider sein, sondern die Sache von einer derartigen Committee untersuchen und nach Gottes Wort entscheiden lassen. Sie wandten sich darauf unterm 27. März l. J. an den ehrw. Präses unserer Synode, Herrn Pastor Walther, der durch ein Schreiben d. d. 5. April den Unterzeichneten mit dieser Angelegenheit betraute. Leider ging dieses Schreiben in die Irre und gelangte erst am 24. April in meine Hände. Am 29. April reis'te ich in Begleitung des Herrn Pastor Gräbner von Frankentrost, den ich als Zeugen

mitzunehmen für gut hielt, nach Detroit ab, nachdem ich zuvor mein Kommen schriftlich angemeldet hatte. Wir fanden Herrn Pastor Winkler gerade nicht zu Hause, hörten auch zu unserem Leidwesen, daß er von unserer Hierherkunft noch gar nicht in Kenntniß gesetzt sei. Wir warteten daher seine Heimkehr ab, gingen dann zu ihm und sagten ihm den Zweck unseres Hierseins, indem ich mich dabei durch Vorzeigung des benannten Briefes d. d. 5. April als das von unserer Synode den Leuten auf ihr Begehr zugesendete Committee-Mitglied legitimirte. Obgleich er deßhalb, daß wir so spät gekommen seien, anfangs nur wenig Hoffnung gab, daß in nächster Zeit eine Committee würde zu Stande kommen können, und dabei eine Gleichgültigkeit in dieser die Gewissen seiner meisten Kirchkinder beunruhigenden Sache kundgab, die einem treuen Seelsorger keineswegs geziemend ist, so mußte er sich doch bald überzeugen, daß der bisherige Verzug kein verschuldeter sei, und willigte endlich ein, seinen Theil auf nächste Woche nach Detroit zu berufen, und zwar gleichfalls in doppelter Person, damit wir um so leichter über das von uns zu ernennende dritte Committee-Mitglied einig werden könnten. Nach Pastor Winklers eigener Berechnung konnte in 4—5 Tagen Antwort da sein und konnte sein Theil zugleich mit dem Briefe eintreffen. Dies abzuwarten, gingen wir einstweilen nach Monroe. Als wir zurückkamen, war Pastor Winkler wieder in seiner Landgemeinde, hatte uns aber einen Brief zurückgelassen, durch den er uns bestimmen wollte, unverrichteter Sache wieder heim zu gehen, noch ehe die Antwort seines Theils eingelaufen war. Wir hielten uns aber verbunden, diese abzuwarten. Darüber war Pastor Winkler fast böse, ging Nachmittags auf die Post und brachte den Bescheid, daß ein Brief angekommen sei, darin fürs Erste gestimmt, für die Pfingstwoche aber, die ich als zweiten Termin vorgeschlagen hatte, wegen dringender Amtsgeschäfte vorläufig abgesagt wäre. Da blieb uns denn nichts anderes übrig, als für jetzt zu gehen, zuvor aber noch einen weitern Termin anzuberaumen und zwar auf Donnerstag den 13. Juni. Jedoch noch vor Ablauf dieser Zeit reis'te Herr Pastor Winkler nach Buffalo zum Hrn. Pastor Grabau und suchte bei seiner Rückkunft von dort die Gemeinde zu vermögen, daß sie sich an die Buffaloer Synode anschließe, indem er zugleich auf uns in den heftigsten Ausdrücken schmähte und lästerte. Die Beschwerdeführenden bestanden aber darauf, daß ihre Sache von einem unparteiischen Gerichte entschieden werden solle, daß sie sich Gewissenshalber nicht an Buffalo anschließen könnten, zu unserer Synode aber ein gutes Zutrauen hätten. Mittlerweile erhielt ich unterm 10. Juni einen Brief von Hrn. Pastor Winkler, darinnen er mir erstlich anzeigt, daß in Detroit ein Gerücht ginge, ich wolle aus Gliedern seiner Gemeine eine neue, also Gegengemeine gründen, und mich davor warnen zu müssen glaubt, dann aber sagt, daß ich in der bewußten Committee-Angelegenheit nicht mehr zu kommen brauche, denn, wie jetzt die Sachen stünden, würde und könne keine solche Committee zu Stande kommen. Zwei Tage darauf aber erhielt ich zu gleicher Zeit zwei Briefe von den Leuten, darinnen sie mich dringend baten, eilig zu ihnen zu kommen, indem Winkler durch allerlei Ränke hintertreiben wolle, daß ihre Sache nicht vor einem unparteiischen Gerichte verhandelt würde, indem er sie unter die Buffaloer Synode, die sie für falsch erkannten, bringen wolle. So ging ich denn hin. Als ich aber am Morgen nach meiner Ankunft, Samstag den 15. Juni, mich mit dreien der Leute zu Herrn Pastor Winkler begab, wurden wir da sehr übel empfangen und kurz damit abgefertigt, daß er mich nicht weiter als ein rechtgläubiges Committeeglied anerkennen könne, da sein Theil, welches die Buffaloer wären, mit uns nichts zu schaffen hätte, weil wir in falscher Lehre

stäcken. Ich erwiederte ihm, daß er dies erst beweisen müsse. Er sagte, er habe jetzt keine Zeit dazu, könne auch nur vor seinem Kirchenvorstand mit uns verhandeln, wolle mich aber am nächsten Montag vor denselben rufen lassen. Dies geschah dann auch und so begab ich mich denn am Montag-Abend in Begleitung der drei Männer, vor deren Ohren er mich der falschen Lehre bezichtigt hatte, und eines andern unparteiischen Zeugen, des Herrn Missionszöglings Sommer, in sein Haus. Da wollte er aber gar nicht gelten lassen, daß diese drei Männer zugegen seien, wollte sich auch durchaus nicht auf den Beweis seiner harten Beschuldigung gegen mich einlassen, sondern sagte, ich sei gerufen, mir anzudeuten, daß ich hier nichts mehr zu thun habe. Ich erklärte ihm und seinen noch zu ihm haltenden wenigen Gliedern, die nebst dem Vorstand zugegen waren, daß dies unchristlich und unehrlich sei, und bestand darauf, daß er mir beweisen müsse, worinnen ich falsch lehre. Allein keiner wollte mich hören, ja Herr Pastor Winkler gerieth so in Wuth, daß er mich dreimal mit dem Arm auf die Brust stieß. Nachdem ich abermals bezeugt hatte, daß mir groß Unrecht geschehe, alle Worte der Güte und des Ernstes aber an Winkler vergeblich waren, gingen wir betrübten Herzens weiter. Um noch das Aeußerste zu versuchen, schrieb ich ihm folgenden Tags noch einen eindringlichen Brief, da ich hoffte, er werde vielleicht über Nacht ruhiger geworden sein. Darin bat ich ihn, mir in Gegenwart des Hrn. Sommer, der den Brief eigenhändig überbrachte, einen Zwiesprach zu vergönnen, um ihn mit der Hülfe Gottes zur Erkenntniß seiner großen Sünde und Ungerechtigkeit gegen mich und seiner Unlauterkeit in dieser ganzen Sache zu bringen. Er nahm aber den Brief gar nicht an, selbst dann nicht, als ihm Herr Sommer den Inhalt in Kürze mitgetheilt hatte, sondern schickte mir ihn uneröffnet zurück. Da nun nach langer Geduld auf's gewisseste offenbar geworden war, daß Herr Winkler dem Beschwerde führenden und in seinem Gewissen beunruhigten Theil seiner Gemeinde durchaus nicht vergönnte, die Sache vor eine unparteiische rechtgläubige Committee, zu welcher sie hätten Zutrauen fassen können, zu bringen, so blieb ihnen nichts anderes übrig, als sich von ihm loszusagen. Das thaten sie in gebührender Weise und unter Anführung der drei wichtigen Gründe:

1. Daß sich Herr Pastor Winkler seit mehr denn einem Jahre zu vielen wiederholten Malen greulichen Mißbrauch des Bannes habe zu Schulden kommen lassen, indem er dabei nicht nach göttlicher Ordnung, wie dieselbe Matth. 18. deutlich vorgeschrieben ist, sondern nach Willkühr gehandelt und sich damit, wie sonst noch, vielfach gegen 1 Petri 5. als herrschsüchtig erwiesen habe;
2. Daß er die Vorstellungen seiner Gemeindeglieder, die sie ihm Gewissens halber machen mußten, nicht angenommen, sondern sie durch Verdrehung als eine Klage, die wider ihn geführt würde, hingestellt habe.
3. Daß er, als sie auf seinen Vorschlag eingingen und die Sache vor ein ehrliches, competentes, bekenntnißtreues kirchliches Gericht bringen und nach Gottes Wort entscheiden lassen wollten, auch ihren Theil der zu bildenden Committee längst herbeigebracht hatten, alle Versuche, ein solches Gericht zu Stande zu bringen, vereitelt hat und zuletzt nach mehr denn 1½monatlichem Warten völlig als ein solcher offenbar geworden ist, der durchaus nicht an's Licht kommen will, weil seine Werke böse sind.

(NB.) Auch hat Herr Pastor Winkler sich der Sünde schuldig gemacht, die eigene Constitution der Gemeine zu brechen.

Gez. August Crämer.

Die Synode erkennt diese Gründe für triftig an, ersieht daraus, daß die Leute ein Recht, ja die heilige Pflicht hatten, sich von Herrn Pastor Winkler loszusagen, und wenn sie sich auch gegen den oft gereizten Ton, der in den Briefen der Leute an Herrn Pastor Winkler herrscht, ernstlich verwahren muß, so ist sie doch in ihrem Gewissen gedrungen, sich dieser Leute anzunehmen und sie mit einem rechtgläubigen Pastor ihres Verbandes zu versorgen, dem es dann obläge, falls sich von den durch Winkler Gebannten etwelche an die Gemeinde anschließen wollten, genau zu untersuchen, ob sich darunter auch Solche befinden, die in christlicher Ordnung und mit Recht gebannt seien, dergleichen Leute dann natürlich abzuweisen sein würden.

Verlagsgesellschaft.

Nach dem Berichte des Secretärs der Gesellschaft waren bis dato ausgestellt 37 Actienscheine, und drei Fünftel des Betrages von 34 Actien eingezahlt. Die Wirksamkeit des Vereins hatte sich, aus Mangel an Unterstützung, auf den Druck der Synodalverhandlungen vom vorigen Jahre beschränken müssen, und der, nach Abrechnung der Ausgaben und Hinzurechnung des bei dem Drucke der Synodalverhandlungen gemachten Profits, disponible Cassenbestand der Gesellschaft beträgt (vorausgesetzt, daß die zwei Fünftel von jenen 34 Actien eingehen) $378.75. Die bei der Synode anwesenden Actien-Inhaber überzeugten sich, daß auf dem betretenen Wege eine große Wirksamkeit nicht zu hoffen sei, und beschlossen daher: „die Gesellschaft aufzuheben und ihre Actien der Synode zur Anlegung einer Verlagscasse zum Anlehen zu geben.“ Diese nahm solches dankbar an, verpflichtete sich zur Zurückzahlung des Geliehenen in Geld oder Büchern und ging nun auf einen Vorschlag zur

Anlegung einer Verlagsbuchhandlung

ein, den Herr J. H. Bergmann zu New York mittelst Schreibens vom April dieses Jahres an den Präses der Synode gemacht hat. Der Vorschlag lautet in dem erwähnten Briefe also: „Durch Geschäftsverhältnisse bin ich in der Lage, von Deutschland Bücher beziehen zu können, ohne zu diesem Zwecke von Seiten der Kirche eine Unterstützung an baarem Gelde zu erhalten. Ich will auch gern meinen Einfluß dazu verwenden, ohne den Nutzen, der daraus fließen würde, für mich zu beanspruchen, wenn die Synoden und die einzelnen Gemeinden das Ihrige dazu beitragen wollen. — In der Verlagshandlung zu New York sollten

1. nur solche Bücher und Schriften zu haben sein, welche, wenn theologischen Inhalts, mit dem Bekenntniß der lutherischen Kirche laut dem Concordienbuche übereinstimmen, wenn blos wissenschaftlichen Inhalts, demselben doch nicht entgegen wären.
2. Deutsche Werke und Schriften sollen von deren Herausgebern, hier oder in Deutschland, bezogen werden, so lange dieses möglich, und der Preis nicht höher ist, als er beim Nachdruck sich stellen würde. — Englische Uebersetzungen deutscher Werke werden hier gedruckt.
3. Der reine Gewinn des Geschäfts, d. h. nach Abzug der Unkosten, soll zur Hälfte zur Bildung eines Fonds bewahrt, zur Hälfte einer Committee derjenigen ausschließlich lutherischen Synoden, welche fest an der Formula Concordiæ halten und Prediger und Gemeinden

darauf verpflichten, zur Disposition gestellt werden, um damit gründlich gebildete, rein gläubige Prediger armer Gemeinden, oder Missionäre, zu unterstützen.

Um aber dieses Unternehmen mit Sicherheit beginnen und durchführen zu können, muß ein Zusammenwirken möglichst vieler Gemeinden veranstaltet werden. Dieses kann nach folgendem Plan geschehen:

Eine jede Gemeinde ernenne aus ihrer Mitte zwei verantwortliche Geschäftsmänner, welche von mir die gewünschten Bücher bestellen und, wenn der Betrag über zwanzig Dollars ist, eine Note, zahlbar nach drei oder vier Monaten, wenn unter zwanzig Dollars, das Baargeld, abzüglich eines Discontos, dafür geben.

Ich würde mich bemühen, die Bücher möglichst billig zu beziehen, und sie zum hiesigen Ladenpreis (en gros) den Gemeinden, selbst bei Kleinigkeiten, ablassen, so daß die Gemeinden beim Detailliren derselben noch einen Nutzen hätten. Wollen die Gemeinden durch Colporteurs auch Solchen, die nicht zu uns gehören, davon verkaufen, so ist das um so besser.

Am Ende jedes Jahres würde ich eine kurze Rechnung ablegen, um den Ueberschuß zu zeigen." —

Dem Herrn Bergmann ist für sein freundliches Anerbieten Dank abgestattet worden und den Gliedern der Synode wird anheimgegeben, ein Verzeichniß der von ihnen gewünschten Bücher an Herrn Bergmann einzusenden, damit dieser die Preise davon ihnen anzeigen und demnächst Bestellungen entgegennehmen und ausführen kann. — Alle Briefe über geistliche Angelegenheiten wünscht Herr Bergmann franco an Herrn Pastor Brohm — alle Briefe über Geschäftsgegenstände aber franco an ihn zu adressiren.

Die Verlagscasse anlangend, so will die Synode von Jedem (also auch von Solchen, die nicht Actien-Inhaber sind!), der ihr Geld dazu leihen will, solches annehmen und, wie es gewünscht wird, entweder baar, oder in Büchern zurückzahlen.

Einzelne Beschlüsse.

1. Ein Vorschlag, „daß die Gemeinden, welche keinen Deputirten schicken, oder die Pastoren und Schullehrer, welche zu den Synodalsitzungen nicht erscheinen können, ihre Entschuldigungsschreiben (natürlich unter Angabe der Gründe ihrer Verhinderung) künftig so kurz wie möglich fassen möchten", wurde angenommen.

2. Ein Brief vom Herrn Missionszögling Sommer aus Frankenlust, Mich., wurde mitgetheilt, in welchem derselbe um einen Prediger für die Lutheraner in Grand Rapids bat. — Beschlossen, daß ihm geschrieben werde, die Synode könne zwar jetzt jenen Lutheranern keinen Prediger senden, wolle aber dafür sorgen, daß ein rechtgläubiger Prediger ihre Angelegenheit untersuche und sie demnächst von Zeit zu Zeit mit den Gnadenmitteln versorge.

3. Die Gemeinde des Herrn Pastor Clöter zu Saginaw City, Mich., bat die Synode um Unterstützung. Die Synode erklärte: Als Synode könne sie jetzt darauf nicht eingehen, weil sie schon anderweit zu viele Verpflichtungen übernommen habe. Doch sollte dieser Hülferuf von allen Gemeinden wohl beherzigt werden, weil Saginaw City hinsichtlich der Einwanderung und für die Mission sehr wichtig sei.

4. Beiläufig wurde der von Herrn Ludwig in New York herausgegebene „kleine Catechismus des sel. Dr. Martin Luther, nebst den gewöhnlichen

Morgen= 2c. Gebeten u. s. w.", erwähnt. — Die Synode muß den Gebrauch dieses Katechismus abrathen, weil in demselben die Lehre vom Amte der Schlüssel, welche in den gewöhnlichen kleinen Lutherischen Katechismen befindlich, nicht enthalten, bei den Morgen= 2c. Gebeten mehrere Sätze ausgelassen, bei den Tischgebeten Zusätze gemacht und bei dem Würtemberger Kinder=Examen eine Veränderung vorgenommen worden ist.

Dabei wurde der Mangel eines lutherischen Katechismus mit kurzen Erläuterungen recht fühlbar und deshalb von der Synode der Beschluß gefaßt:

Den kleinen Katechismus Lutheri nach der älteren Darmstädter Redaction auf Kosten der Verlagscasse drucken zu lassen.

Ebenso soll auch eine Fibel auf Veranlassung der Synode gedruckt werden, mit deren Redaction die Glieder der St. Louis Prediger= und Schullehrer=Conferenz beauftragt worden sind.

5. Die Synode muß über den, in der Erklärung der Gemeinde zu Baltimore enthaltenen Satz No. 3.: „die Gemeinde verwahre sich allezeit dagegen, daß von Seiten der Synode die Privatbeichte mit Abschaffung der allgemeinen Beichte eingeführt werde", ihr Befremden aussprechen, da die Synode deutlich genug in ihrer Constitution erklärt hat, daß sie nimmer die Rechte der Gemeinden beeinträchtigen wolle, womit die Baltimorer Gemeinde vollkommen hätte zufriedengestellt sein können.

6. Da gegen No. 3. der S. 21 (oben S. 100) des vorjährigen Syn.=Ber. befindlichen einzelnen Beschlüsse Einwendungen erhoben worden, so soll der dort ausgesprochene Beschluß hiermit aufgehoben sein und denjenigen, welche etwa schon dergleichen Geld zur Seminarcasse eingezahlt haben, solches zurückgegeben werden.

No. 4. jener Beschlüsse wird dahin abgeändert:

> „Die Synode beschließt, daß es den Predigern ihres Verbandes nicht gestattet sei, Solche, welche noch in der Vorbereitung zum heiligen Predigtamte stehen, predigen zu lassen, bevor nicht ihre Predigt den betreffenden Pastoren zur Durchsicht vorgelegt und von diesen als rechtgläubig befunden worden ist."

Uebrigens hat die Synode auch im vorigen Jahre keine andere Meinung als diese gehabt, nur war der Beschluß nicht deutlich genug ausgedrückt worden.

7. Die in dem Schreiben des Herrn Pastor Hoyer, d. d. Long Green, 23. September d. J. ausgesprochene Frage: ob es nicht rathsam sei, die Zöglinge des Seminars in St. Louis mit einigen ärztlichen, namentlich homöopathischen und wundärztlichen Kenntnissen auszurüsten? wurde dem Directorium des College zur Beachtung überwiesen.

Die Einweisung des Herrn Pastor Hoyer in die von demselben angenommene Gemeinde zu Philadelphia soll durch Herrn Pastor Brohm bewirkt werden.

8. Den zur Buffaloer Conferenz gehörigen Gliedern, mit Ausnahme des Herrn Pastor Röbbelen, wurde gestattet, sich der New Yorker Conferenz anzuschließen.

9. Herr Pastor Bünger ist beauftragt, über den in St. Louis bestehenden Jünglingsverein, von welchem ein Schreiben an die Synode gelangt war, einen Aufsatz im „Lutheraner" zu veröffentlichen, um hierdurch den Impuls zu Errichtung ähnlicher heilsamer Vereine in anderen Gemeinden zu geben.

10. Herr Pastor Löhe ist freundlichst ersucht worden, unserer nächstjährigen Synodalsitzung beizuwohnen.

11. Die Zeit erlaubte es nicht, daß sich die Synode über alle die Lehrdifferenzen, welche zwischen ihr und der Synode der aus Preußen ausgewanderten Lutheraner liegen, schon diesmal ausführlich besprechen konnte. Zu gemeinsamer Stärkung im Glauben verglich und besprach die Synode nur vorläufig folgende Stellen unserer theuren Bekenntnißschriften: Augsburgische Confession, S. 5 a (Leipziger Ausgabe), Schmalkaldische Artikel, Seite 335, und Apologie der Confession, S. 147 b und 153 b. Die erstere Stelle beginnt mit den Worten: „Wiewohl die christliche Kirche eigentlich nichts anders ist, denn die Versammlung aller Gläubigen und Heiligen" 2c.; in der andern heißt es: „Denn es weiß, Gott Lob! ein Kind von sieben Jahren, was die Kirche sei, nämlich die Heiligen, Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören. Denn also beten die Kinder: Ich gläube eine heilige christliche Kirche"; in der dritten: „Das rechte Reich Christi, der rechte Haufe Christi sind und bleiben allezeit diejenigen, welche Gottes Geist erleuchtet hat, stärkt und regiert, ob es wohl vor der Welt noch nicht offenbart, sondern unterm Kreuz verborgen ist." Und endlich: „Ueber das muß man je bekennen, daß die Schlüssel nicht einem Menschen allein, sondern der ganzen Kirche gehören und gegeben sind, wie denn solches mit hellen und gewissen Ursachen genugsam kann erwiesen werden. Denn gleichwie die Verheißung des Evangelii gewiß und ohne Mittel der ganzen Kirchen zugehört, also gehören die Schlüssel ohne Mittel der ganzen Kirchen, dieweil die Schlüssel nichts anders sind, denn das Amt, dadurch solche Verheißung jedermann, wer es begehrt, wird mitgetheilet, wie es denn im Werk für Augen ist, daß die Kirche Macht hat, Diener zu ordiniren. Und Christus spricht bei diesen Worten: Was ihr binden werdet u. s. w. Und deutet, wem er die Schlüssel gegeben, nämlich der Kirchen: Wo zween oder drei versammelt sind in meinem Namen u. s. w. Item: Christus gibt das höhest und letzte Gericht der Kirchen, da er spricht: Sags der Kirchen 2c."

Uebrigens wird die Synode ihre Lehre von der Kirche 2c. in dem oben erwähnten Buche (siehe oben: „Grabau'scher II. Synodalbrief") näher darlegen und rechtfertigen. Der Entwurf desselben soll der nächstjährigen Synode zur Einsicht und resp. Genehmigung vorgelegt und, wenn genehmigt, zum Druck befördert werden.

Uebergabe des Synodal-Archivs.

Da der bisherige Secretär wegen mehrerer Umstände zu den diesjährigen Sitzungen nicht hatte erscheinen können, so stellte er mittelst Schreibens vom 18. September d. J. an die Synode in Betreff der Uebergabe des Archivs unter Anderem folgende Fragen:

1. Ob die Synode es nicht für zweckmäßiger halte, die Documente, welche zum Fort Wayner Seminar gehören, als: die Schenkungsurkunde und zwei Kaufbriefe, — welche er nach Cap. VI, Lit. C. § 6. in Verwahrung zu nehmen hatte, — der Direction des Seminars selbst zur Verwahrung zurückzugeben, da durch die Versendung und Entfernung derselben möglicherweise Nachtheil oder Verlegenheit entstehen könnte.

2. Ob die Synode den Charter, welcher für diese Anstalt bei der Gesetzgebung von Indiana ausgewirkt worden ist, billige, und genehmige, daß die

Kaufbriefe des Seminars demgemäß geändert und auf die Mitglieder der Aufsichtsbehörde überschrieben werden.

3. Ob er die ursprüngliche Kladde des Protokolls unsrer Synodalverhandlungen, wovon er genaue leserliche Abschriften, bezeichnet „Protokoll B", genommen habe, sowie andere werthlose Blätter, die sich unter den Synodalacten befinden, als Maculatur zurückbehalten und vernichten dürfe?

Die Synode stimmt bei, doch soll die Vernichtung der werthlosen Papiere ad 3. in Gegenwart der Mitglieder der Fort Wayner Pastoral-Conferenz geschehen.

Wahl der neuen Beamten.

Da die Dienstzeit der bisherigen Beamten aus war, so wurde (nachdem Herr Professor Walther sein Stimmrecht an den Herrn Pastor Wyneken abgegeben) endlich zur Wahl der neuen Beamten geschritten. Gewählt wurden durch Stimmenmehrheit:

a. Herr Pastor Wyneken als Präses.
b. zum ersten Vice-Präses (für den Westen) Herr Past. Dr. Sihler, und zum zweiten (für den Osten) Herr Pastor Brohm.
c. zum Secretär Pastor L. W. Habel.
d. zum Cassirer Herr F. W. Barthel.

Stehende Committeen der Synode sind:

1. Die Prüfungs-Commission; zu deren ständigen Gliedern erwählt wurden die jedesmaligen Directoren der beiden Seminare und der jedesmalige Präses.
2. Correspondent mit dem Auslande wurde (durch Synodalbeschluß) Herr Professor Walther.
3. Chronicist (do.) Herr Pastor O. Fürbringer.
4. Zur Missions-Commission wurden gewählt (durch Abstimmung) Herr Pastor Sievers als Vorsitzer; Herr Pastor Lochner als Secretär; Herr F. W. Barthel als Cassirer.
5. Zur Committee für Herausgabe des „Lutheraner" (durch Beschluß) Herr Pastor Bünger und Herr Barthel.
6. Zur Aufsichtsbehörde (durch Abstimmung) a. für St. Louis: Herr Pastor Schieferdecker und Herr Tschirpe; b. für Fort Wayne: Herr Pastor Keyl und Herr Piepenbrink.
7. Zum Wahl-Collegium (do.) die Herren Pastoren Hoyer, Röbbelen, Sievers, Brohm, Fürbringer und außerdem die Aufsichtsbehörde.
8. Die Committee für kirchliche Gegenstände soll bleiben wie im vorigen Jahre, also:
   a. für den innern Ausbau der Kirchen Zeichnungen zu liefern: die Pastoren Wege und Lochner.
   b. für die äußere Bauart der Kirchen: Pastor Brauer.
   c. über anzuschaffende Kirchengeräthe Auskunft zu ertheilen: Pastor Brohm.
   d. über Kirchenmusik: Cantor Bünger.

Schluß.

Nachdem nun die eingegangenen Sachen ꝛc., soweit es in der Sitzungszeit möglich gewesen war, erledigt worden, wurde zur Bestimmung der Zeit und des Orts, wo die nächste Versammlung sollte gehalten werden, geschritten. Die Abstimmung ergab, daß, so Gott will, Mittwoch nach Trinitatis kommenden Jahres wiederum die Zeit und Milwaukee, Wis., der Ort sein solle.

Der Herr Professor Walther, als bisheriger Präses, nahm sodann seinen Abschied, von Seiten der Synode Dank für seine treugeleisteten Dienste empfangend, und der neuerwählte Präses, Herr Pastor Wyneken, beschloß darauf die diesjährigen Sitzungen mit herzlichem Gebete.

Der HERR, der bisher seine Gnade uns erwiesen, wolle ferner mit uns sein. Amen!

Erster Anhang.

Synodal-Cassen-Bericht.

Einnahme.

I. An jährlichen Beiträgen.

Von den Herren Pastoren Best, Bilz, Prof. Biewend, Brauer, Brohm, Bünger, Crämer, Ernst, Eirich, Fick, Fritze, Fürbringer, Geyer, Gräbner, Gruber, Habel, Heid, Husmann, Jäbker, Johannes, Keyl, Küchle, Kunz, Lange, Lehmann, Lochner, Löber, Müller, Nützel (incl. 1849), Rennicke, Scholz (pro 1849), Saupert, Schieferdecker, Schliepsiek, Schuster, Schwan, Selle, Seidel, Dr. Sihler, Strasen, Streckfuß, Stürken, Stubnatzy, Trautmann, Wege, Wyneken, Wolff, Wunder, Professor Walther, Rector Gönner, @ $1.00	$ 51.00
Von Herrn Pastor Detzer	2.62
" " " Fricke	2.00
" " " Hattstädt	50
" " " Hoyer eingesendet	8.00
" " " Röbbelen	6.00
" " " Richmann	5.00
" " " Sauer	5.00
" " " Sievers	2.00
" " " Stecher	2.00
Von den Herren Schullehrern Bürger, Koch, Roschke, Ullrich, Winter, Wolf, Zagel @ $1.00	7.00
Summa	$91.12

II. An freiwilligen Beiträgen von nachbenannten Gemeinden und Personen.

Von der Gemeinde des Herrn Pastor Brohm in New York	$13.83
Von der Gemeinde Kosciusko, Marshall County, Ind., nachträglich pro 1849	1.00
Von der Kreuzgemeinde in St. Clair County, Ill.	1.75
Von den Gemeinden in und bei Liverpool, O., durch Hrn. Past. Röbbelen	4.00
	$20.58

Uebertrag	$20.58
Von der Zionsgemeinde des Herrn Pastor Streckfuß	2.00
Von der Gemeinde des Herrn Pastor Stürken in Logansport	1.75
Von Herrn Leonhard Schnell in Liverpool, Ohio	1.00
Von der Zionsgemeinde des Herrn Pastor Detzer in Williams County, Ohio	1.38
Von den Gemeinden des Herrn Pastor Schuster in Kosciusko County, Ind	2.87
Von der Gemeinde Fort Wayne, Ind	20.00
Von der Gemeinde des Herrn Pastor Jäbker	3.00
Von der Gemeinde des Herrn Pastor Strasen in Collinsville	3.50
Von der Gemeinde zu Lancaster, Ohio	1.00
Von der Gemeinde in Centreville, Ill	3.00
Von der Gemeinde Kirchhain	2.00
Von der Gemeinde Freistadt	2.00
Von der Gemeinde des Herrn Pastor Trautmann in Adrian, Mich	2.00
Von der Gemeinde des Herrn Pastor Löber in Frohna	1.40
Von der St. Petri-Gemeinde in Adams County, Ind	2.20
Von der St. Johannis-Gemeinde in Adams County, Ind	1.40
Von der Gemeinde des Herrn Pastor Lochner in Milwaukee	10.00
Von der Gemeinde des Herrn Pastor Bilz an Apple Creek	3.25
Von den Gemeinden des Herrn Pastor Habel in und um Pomeroy, Ohio	7.90
Von den Gemeinden des Herrn Pastor Richmann	12.00
Von der St. Jakobs-Gemeinde in Wittenberg, Franklin County, Ohio	1.85
Von der St. Johannis-Gemeinde Ungeänderter Augsburgischer Confession zu Neudettelsau, Union County, Ohio	3.00
Von der Gemeinde Eden durch Herrn Pastor Ernst	2.27
Von den Gemeinden des Herrn Pastor Saupert in Lamasco bei Evansville und der Gemeinde St. Paulis und St. Petri, Ind	7.70
Von der Gemeinde in Scott County, Mo	1.30
Von der Gemeinde in Frankenmuth, Mich	1.18
Von der Gemeinde in Baltimore, Md	58.56
Von der Gemeinde in Frankenlust, Mich	2.00
Von der St. Petri-Gemeinde in Huntington, Ind	2.00
Von der St. Johannis-Gemeinde in Whitley County, Ind	1.00
Von der Gemeinde in St. Louis	68.79
Summa	$253.88

III. Insgemein.

Für verkaufte Synodalberichte	$ 5.30
Von denjenigen $60.00, welche Herr Pastor Sievers zur Missionsreise nach Cincinnati erhalten, hat derselbe nach eingesendeter Berechnung zur Casse restituirt	9.68
Vom Herrn Pastor Gräbner auf die zur Bestreitung der Reisekosten nach dem Grand River erhaltenen $20.24 restituirt	8.50
Summa	$ 23.48

Hierzu:

Die Einnahmen unter I	91.12
„ „ „ II	253.88
An verbliebenem Cassenbestand laut vorjährigem Bericht	586.73
Summa aller Einnahmen	$955.21

Ausgabe,

welche in der Folge speciell nachzuweisen	$485.71
Bleibt Bestand	$469.50

wovon jedoch $300.00 der College-Baucasse vorgeschossen worden sind.

Synodal=Missions=Cassen=Bericht vom 8. Januar 1851.

Verbliebener Cassenbestand laut vorigen Berichts .... $ 555.16¾
Neue Einnahmen vom 1. September 1849 bis zum 8. Januar 1851, incl. $200.00 Vorschuß aus der Synodalcasse 1510.87

Summa der Einnahmen $2066.03¾
Hiervon Ausgabe 2032.13¾

Bleibt Bestand .... $ 33.90

F. W. Barthel, Cassirer.

Zweiter Anhang.

Rechnung über den „Lutheraner“.

Die Einnahme für den 5. Jahrgang beträgt $1042.10
Die Ausgabe für den Abdruck, Porto rc. 868.25

Bestand .... $ 173.85

Die Einnahme für den 6. Jahrgang beträgt mit Einschluß des Bestandes vom 5. Jahrgang und einer Einnahme von $40.50 für den 7. Jahrgang in Summa $1248.60
Die Ausgabe für Druckkosten, Porto, Honorar rc. aber 882.78

so daß ein Bestand von .... $ 365.82

vorhanden ist, von welcher Summe $325.32 als Ueberschuß jetziger Rechnung, $40.50 abermals als Einnahme für den 7. Jahrgang im Journal notirt sind.

Dritter Anhang.

Summarische Berechnung der Einnahme und Ausgabe für das Fort Wayner Seminar seit dem 14. Juni 1849 bis zum 1. October 1850.

Cassenbestand laut vorjähriger Rechnung .... $ 12.73½
Neue Einnahmen 1739.23

Summa $1751.96½
Hiervon Ausgabe 1506.95

Cassenbestand .... $ 245.01½

W. Sihler.

Vierter Anhang.

Parochial-Berichte der stimmberechtigten Prediger vom 1. Jan. 1849 bis dahin 1850.

(Von einer guten Anzahl der Herren Pastoren sind leider die Berichte nicht eingegangen.)

Pastoren.	Gemeinden		Seelenzahl	Stimmberechtigte	Schulen	Schulkinder			Getaufte	Confirmirte	Communicirte	Copulirte Paare	Begrabene	Bemerkungen.
	zur Synode gehörend	nicht zur Synode gehör.				einheimische	fremde	Total						
C. F. W. Walther	1	—	944	452	4	153	271	424	194	78	3745	17	101	Die Gemeinde hat noch 2 Pastores vicarii und 2 Kirchen.
A. Saupert	3	—	—	—	1	—	—	—	61	15	444	18	26	
Dr. W. Sihler	1	—	850	—	5	148	20	168	63	14	1348	20	45	Von den Schulen sind vier auf dem Lande; von den Begrabenen starben 31 an der Cholera.
F. W. Scholz	1	—	82	17	1	10	—	10	5	—	69	2	11	
L. W. Habel	2	—	340	55	2	102	1	103	24	—	604	4	10	Synodaljahr 1849—'50.
A. Hoyer	1	1	113	29	—	—	—	—	25	12	77	6	8	
A. Ernst	1	—	129	31	1	26	5	31	2	—	51	—	—	Letzte Hälfte des Jahres.
A. Lehmann	1	1	107	22	2	15	—	15	12	7	107	6	1	Unter den Getauften neun Kinder nicht zur Gemeinde gehörig. Unter den Copulirten nur ein Paar zur Gemeinde.
J. H. Ph. Gräbner	1	—	130	38	1	15	1	16	13	1	219	3	2	
F. W. Richmann	3	—	750	150	2	80	—	80	57	—	571	8	17	
J. Seidel	2	—	187	39	1	16	—	16	13	1	324	2	4	Von Pfingsten 1849 bis dahin 1850.
F. A. Crämer	1	—	236	62	1	—	11*	11	25	8	1079	5	10	* Indianerkinder. Es wurden in diesem Jahre auch zehn Indianerkinder am Flusse Pine getauft und ein indianisches Paar hier in unserer Kirche getraut.
A. Schieferdecker	3	1	270	57	—	—	—	52	7	5	—	5	19	
O. Fürbringer	1	—	165	37	1	—	—	15	8	5	269	2	8	
G. H. Jäbker	1	1	240	44	1	—	—	46	23	—	331	2	—	
J. Bilz	2	1	—	—	—	20	6	26	28	—	130	2	1	Von Ostern 1849 bis Neujahr 1850.
Th. J. Brohm	—	—	—	—	1	25	75	100	44	5	415	4	17	
F. Lochner	3	—	—	—	2	—	—	—	48	11	1004	13	11	
G. Streckfuß	1	—	79	15	1	19	—	19	9	1	130	—	4	
E. G. W. Keyl	1	—	—	—	1	121	2	123	137	37	1126	43	49	
A. Detzer	1	5	—	—	2	—	—	—	35	—	136	3	8	